

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 141

vom 28. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. M a y r; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen; Sekt. Chef Dr. G r i m m;

ferner zu Punkt 3: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Ministerialrat Ing. R o t k y und Oberbergrat Ing. P o h l,

zu Punkt 4: Vom Staatsamt für Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y und

vom Staatsamt für Finanzen: Oberfinanzrat J ü p t n e r,

zu Punkt 9: Vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. H l a w a c und

vom Staatsamt für Heerwesen: Oberst Z i l l e r.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(bei Punkt 3 - 5: Vizekanzler F i n k).

Dauer: 20.00 – 00.45.

Reinschrift (26 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage betr. baulicher Unterbringung der Wiener Messe (3 Seiten)

Inhalt:

1. Beitritt der Staatsregierung zu zwei Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
2. Überlassung eines ehemaligen Hofwaggons an die tschechoslovakische Republik.
3. Beteiligung des Staates an der Ausbeutung des Bergbaubesitzes der Kohlengewerkschaft in Weyer.
4. Militär-Abbaugesetz.

5. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis Ende Juni 1920.
6. Erweiterung der übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungen für Eisenbahnbedienstete und deren Familienangehörige.
7. Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend die Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Stuibnbache bei Schattwald und betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Lermoos.
8. Berufung eines ständigen Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft als Mitglied in die Zentralgrenzkommision.
9. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetze.
10. Tarifiermäßigung für Milchtransporte.
11. Abänderung der Bautaxen für Innsbruck.
12. Einführung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken in Wien.
13. Veräußerung von Klettervermögen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung an der Ausbeutung des Kohlenbergbaus in Weyer (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorlage der Staatsregierung des Militärabbaugesetzes mit Vollzugsanweisung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen, Zl. 191/1920 auf Weitergewährung des 50% Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 1.2. bis 31.3.1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA f. Verkehrswesen Zl. 39.584/19 über die Erweiterung der übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungen für Eisenbahnbedienstete und deren Angehörige (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. für Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 1034/1920 auf Zustimmung zu den Gesetzesbeschlüssen des Tiroler Landtags zur Verbauung des Bockinger Grabens, der Ausführung von Elementarbauten am Stuibnbach und der Ergänzung der Schutzbauten am Lussbach bei Lermoos (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Berufung eines ständigen Vertreters des StA. f. Land- und

Forstwirtschaft in die Zentralgrenzkommision (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidationsgesetzes (s. auch Protokoll Nr. 140, 30 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung der Bautaxen für Innsbruck (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Einführung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Wien (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Veräußerung von Klostervermögen des Stifts St. Peter/Salzburg (2 Seiten, zweifach)

1.

Beitritt der Staatsregierung zu zwei Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

a) betr. Kreditoperationen und

b) wegen Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

2.

Überlassung eines ehemaligen Hofwaggons an die tschechoslovakische Republik.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die tschechoslovakische Regierung das Ersuchen gestellt habe, ihr den Speisewagen des ehemaligen Hofzuges (Nr. 005), welcher mit Gemälden des tschechischen Malers Z e n i š e k geschmückt ist, zu überlassen. Die Rechtslage sei die, dass der ehemalige Hofzug im gemeinsamen Eigentum sämtlicher ehemals österreichischen Staats- und Privatbahnen gestanden sei. Mit den deutschösterreichischen Privatbahnen sei diesfalls ein Übereinkommen bereits getroffen worden. Es wären nur allfällige Ansprüche der Polen und Jugoslawen in Betracht zu ziehen.

Der V o r s i t z e n d e gibt der Anschauung Ausdruck, dass der in Rede stehende Waggon mit Rücksicht darauf, dass er mit Gemälden eines tschechischen Malers ausgestattet sei und zu einem aliquoten Teil im Eigentum des tschechoslovakischen Staates stehe, dessen

Regierung wohl überlassen werden könnte.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

3.

Beteiligung des Staates an der Ausbeutung des Bergbaubesitzes der Kohlegewerkschaft in Weyer.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k verweist darauf, dass es Aufgabe der Staatsverwaltung sei mit allen Mitteln eine Steigerung der inländischen Kohlenproduktion anzustreben, um das Land möglichst weitestgehend vom Auslande unabhängig zu machen. Eine Möglichkeit hiezu biete sich in der Annahme eines in jüngster Zeit gestellten Angebotes der Steinkohlenbergwerk- und Kalkgewerkschaft Weyer Gesellschaft m.b.H., welches auf eine gemeinsame Arbeit des Staates und der früheren Gewerke in einer neu zu bildenden Gesellschaft hinauslaufe.

Die Gewerke hätten sich nach langwierigen Verhandlungen mit einer Kapitalbeteiligung des Staates unter folgenden Bedingungen bereit gefunden:

1.) Es wird eine Gesellschaft mit einem Grundkapital 3,000.000 Kronen gegründet. Das Kapital wird aufgebracht zu 54% durch Apports der bestehenden Gewerkschaft Weyer im Betrage von 1,620.000 Kronen. Der Staat übernimmt die restlichen 46% im Betrage von 1,380.000 Kronen gegen Bareinzahlung in unentgeltlicher Einbringung seiner im Bereiche des neuen Unternehmens gelegenen Freischürfe.

2.) In den Statuten der neuen Gesellschaft ist die Zulässigkeit einer Erhöhung des Kapitals bis 6 Millionen Kronen vorzusehen. Das Bezugsrecht ist in Verhältnisse von 54 : 46 den bisherigen Gesellschaftern zu wahren.

3.) Für die Zwecke der erforderlichen Anlagen sichert der Staat der neu zu gründenden Gesellschaft ein Darlehen von vorerst 7 Millionen Kronen auf die Dauer von 15 Jahren, erklärt sich jedoch bereit, dieses Darlehen auf 12 Millionen Kronen zu erhöhen, wenn die mit den geführten Aufschlussarbeiten erzielten Erfolge solcher Art sind, dass nach fachmännischem Ermessen die Gewähr für die Entwicklung eines Bergbaubetriebes mit angemessenen Gewinn geboten ist.

Die Entscheidung über die Bereitstellung dieses zweiten Darlehenteiles wird von dem Gutachten eines sachkundigen Ausschusses abhängig gemacht. Der Ausschuss wird von je einem Sachkundigen des Staates und der übrigen Gesellschafter und dem Berghauptmann von Wien als Vorsitzenden gebildet. Bei abweichender Ansicht entscheidet der Berghauptmann.

Das Darlehen wird allmählich dem Erfordernisse entsprechend flüssig gemacht werden.

4.) Das Anlagendarlehen bleibt bis zur Ausschüttung einer 3%igen Dividende zinsfrei.

Der diese Dividende übersteigende Betrag wird sodann in erster Linie für die Bezahlung von 4% Zinsen für das staatliche Darlehen aufgewendet werden. Der Restteil des Überschusses wird zur Hälfte für die Schaffung eines Darlehentilgungsfonds verwendet werden, während die zweite Hälfte als Superdividende zur Auszahlung kommen wird.

5.) Die Tilgung des gesamten gewährten Darlehens wird nach Ablauf von 15 Jahren vom Beginne des Vertrages angerechnet, in 15 gleichen Jahresraten unter Berechnung von 8% Zins- und Zinseszinsen vorgenommen werden.

6) In einen zwischen der bestehenden Gewerkschaft und der neuen Gesellschaft abzuschließenden Übereinkommen ist festzulegen, dass der alten Gewerkschaft nebst den ihr für die Überlassung des Werkes zu gewährenden Anteilen der neuen Gesellschaft ein Barbetrag von 1 Million Kronen zu vergüten ist. Dieser Betrag wird zur Befriedigung einiger alter Gewerke dienen, welche noch zur Zeit günstiger valutarischer Verhältnisse Geld für die ersten Aufschlussarbeiten aufgewendet haben und nunmehr eine entsprechende Entschädigung verlangen, bevor sie ihre Zustimmung zur Bildung einer neuen Gesellschaft geben.

7.) Die neue Gesellschaft verpflichtet sich, der alten Weyer-Gesellschaft m. b. H. oder deren Rechtsnachfolgern eine Förderprämie von 1 K per Tonne aus dem gewerkschaftlichen Besitz geförderter und wirklich verfrachteter Kohle für die Dauer von 15 Jahren zu leisten.

8.) Als Übernahmstag wird rückwirkend der 1. Oktober 1919 angesetzt.

9) Die Leitung, der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden nach den Vorschlägen der beiden Gruppen im Verhältnisse von 54 : 46 gebildet. Bezüglich der Leitung des Werkes und der technischen Beurteilung der beabsichtigten Investitionen muss der Montanabteilung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein maßgebender Einfluss gewahrt werden und müssen insbesondere alle Betriebspläne und Investitionsprogramme vom Staatsamte genehmigt werden.

10.) Dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten steht es frei, einen Teil seines Aktienbesitzes an das Land Oberösterreich abzutreten.

Nach einer eingehenden Erörterung der Grubenverhältnisse und der Rentabilität des Unternehmens sowie der dem Staate durch die Beteiligung erwachsenden Vorteile gelangt der sprechende Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen zu dem Antrage, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, mit der Steinkohlenbergwerk- und Kalkgewerkschaft Weyer Gesellschaft m. b. H. wegen Bildung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2,050.000 Kronen und einer Beteiligung des Staates mit 46 Anteilen in Verhandlung zu treten, im äußersten Falle die Festsetzung des Aktienkapitales auf 3

Millionen Kronen unter Annahme der übrigen Forderungen der dermaligen Besitzer zuzugestehen und sodann den Vertrag abzuschließen.

Gleichzeitig wolle der Kabinettsrat seine Zustimmung zur Überlassung eines Teiles der staatlichen Gesellschaftsanteile an das Land Oberösterreich erteilen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

4.

Militär-Abbaugesetz.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h legt dem Kabinettsrat den im Sinne des Beschlusses vom 23. Jänner d. J. umgearbeiteten Entwurf des Gesetzes, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Militärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militär-Abbaugesetz), vor. Lediglich bezüglich der Bestimmung des § 5, al. 1, Pkt. I a, sei, den Intentionen des Kabinettsrates entsprechend, eine Abweichung gemacht worden, indem die Abfertigung mit dem halben Jahresausmaß der Gebühren anstatt bei einer Dienstzeit bis zu 11 Jahren, bei einer solchen bis 10 Jahren vorgesehen wurde.

Was den laut § 5, al. 1, Pkt. II, den Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als 14 bis einschließlich 24 Jahren ausweisen, zuzuerkennenden Zuschlag zur Abfertigung anbelangt, legt der sprechende Staatssekretär dem Kabinettsrat einen Ausweis vor, aus welchem zu entnehmen ist, wie hoch sich die Abfertigungsgebühr bei Bemessung des Zuschlages mit 10%, bzw. 15%, bzw. 20% stellen würde, und stellt dem Kabinettsrat die Entscheidung über die Festsetzung des Ausmaßes dieses Zuschlages anheim.

Die den Offizieren mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 24 Jahren auf Grundlage des bestehenden Militärversorgungsgesetzes gebührenden begünstigten fortlaufenden Pensionen werden das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten übersteigen.

Dagegen würden sich die Pensionen der Berufsunteroffiziere sowie der Gagisten ohne Rangklasse vielfach niedriger stellen als jene der Zivilstaatsangestellten. Da diese Ungleichmäßigkeit aus politischen Gründen zu vermeiden sei, erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, die Pensionen der Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse durch Gewährung von Pensionszulagen den Offizierspensionen prozentuell abgleichen zu dürfen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Vizekanzler F i n k, ferner die Staatssekretäre Dr. R e i s c h, Dr. R a m e k, sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. R e s c h beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Heerwesen, die

Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung mit der Maßgabe einzubringen, dass das Ausmaß des oberwähnten Zuschlages mit 15% festzusetzen sein wird. Gleichzeitig erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Gewährung der vom sprechenden Staatssekretär beantragten Pensionszulagen an die Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse. Schließlich stimmt der Kabinettsrat der Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen zur Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes zu.

5.

Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis Ende Juni 1920.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit die Weitergewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen bis Ende Juni 1920, verfügt wird.

6.

Erweiterung der übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungen für Eisenbahnbedienstete und deren Familienangehörigen.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass der vormalige d. ö. Eisenbahnbeirat (jetzt Zentralausschuss der Personalvertretung der österr. Staatsbahnen) in seiner Sitzung vom 11. Februar 1919 unter anderem folgenden Antrag gestellt habe:

„Den Familienangehörigen der aktiven und pensionierten (provisionierten) Bediensteten sowie den Pensionisten (Provisionisten) selbst ist an Stelle der nach dem bisherigen Fahrbegünstigungsübereinkommen auf den Linien der fremden Bahnverwaltungen festgesetzten 50%igen Fahrpreismäßigung die diesen Personen auf den Linien der eigenen Bahnverwaltung bereits zustehende Begünstigung des Personalfahrpreises einzuräumen.“

Der Antrag des Eisenbahnbeirates entspreche einem langjährigen Wunsche des Eisenbahnpersonales, der von diesem wie auch von den einzelnen Organisationen wiederholt, zuletzt anlässlich der Streikbewegung im Sommer 1919 mit allem Nachdrucke vorgebracht worden sei.

Wenngleich die Durchführung des in Rede stehenden Antrages mit einem bedeutenden Einnahmenausfall für die Transportunternehmungen und insbesondere auch für die österr. Staatseisenbahnverwaltung verbunden wäre, so sei das Staatsamt für Verkehrswesen dennoch der Anschauung, dass sich die Erfüllung dieses Wunsches des Personales unter den

gegenwärtigen Verhältnissen namentlich auch im Hinblick auf die inzwischen erfolgte namhafte Erhöhung der Personentarife nicht länger mehr von der Hand weisen lasse, zumal bereits sämtliche privaten österr. Transportunternehmungen diese Forderung ihrerseits nachdrücklich unterstützt und soweit hiebei der Bereich ihrer eigenen Verwaltung in Betracht komme, ihre Zustimmung zu der Verwirklichung dieses Antrages bereits gegeben haben.

Das Staatsamt für Finanzen, mit welchem das Einvernehmen gepflogen wurde, würde seine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme nur dann zurückstellen, wenn gleichzeitig erklärt werden könnte, dass Beispielsfolgerungen für sonstige Bedienstetengruppen (Postbedienstete) nicht zu befürchten seien und wenn diese Erklärung durch einen zustimmenden Beschluss des Kabinettsrates bekräftigt würde.

Der sprechende Staatssekretär nehme nun keinen Anstand zu erklären, dass die vom Staatsamt für Finanzen befürchteten Beispielsfolgerungen überhaupt nur dann gewärtigt werden könnten, wenn auch andere Bedienstetengruppen mit übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungslegitimationen beteiligt wären, was jedoch nicht der Fall sei, da sich die Bestimmungen des Fahrbegünstigungsübereinkommens ausschließlich nur auf die Bediensteten der Eisenbahnunternehmungen (und der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft) beziehen. Was insbesondere die vom Staatsamt für Finanzen angeführten Postbediensteten anbelange, so beziehen sich die ihnen und ihren Angehörigen eingeräumten Fahrbegünstigungen nur auf den Bereich der österr. Staatsbahnen und zwar hätten die aktiven Bediensteten Anspruch auf den Personalfahrpreis, die Angehörigen auf eine 50%ige Fahrpreisermäßigung. Den pensionierten Postbediensteten steht nur die den pensionierten Staatsbediensteten überhaupt eingeräumte Fahrbegünstigung (50%) zu. Eine Erweiterung des Kreises der begünstigten Personen könnte jedenfalls nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen vorgenommen werden, das demnach jederzeit Gelegenheit haben werde, zu einer solchen Erweiterung Stellung zu nehmen. Redner stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle diese Erklärung zur Kenntnis nehmen und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Beispielsfolgerungen hieraus nicht abgeleitet werden dürfen, keine Einwendung dagegen erheben, dass im Sinne des Antrages des Eisenbahnbeirates den Familienangehörigen der aktiven und pensionierten (provisionierten) Eisenbahn- und Schiffahrtsbediensteten sowie den Pensionisten (Provisionisten) der in Rede stehenden Art selbst, insoweit sie einen Anspruch auf übereinkommengemäße Fahrbegünstigungslegitimationen haben, auf den Linien der dem Übereinkommen angehörigen fremden Bahnunternehmungen (und der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft) anstatt der bisherigen 50%igen Fahrpreisermäßigung künftighin die Begünstigung des

Personalfahrpreises eingeräumt werde.

Der Kabinettsrat wolle sohin das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, in diesem Sinne das weitere im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen.

Der Kabinettsrat nimmt die Erklärung des Staatssekretärs für Verkehrswesen zur Kenntnis und erteilt ihm die erbetene Ermächtigung.

In diesem Zusammenhange weist Staatssekretär P a u l auf die in der letzten Zeit stetig wachsende Zunahme der Ansprüche auf Erteilung von Fahrbegünstigungen hin. So sei bereits seit über einem Jahr die Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen an die Landesbeamten anhängig, ferner hätten die Heimkehrer, die Invaliden, die Gemeindebeamten, die Lehrer, etc. ähnliche Ansprüche erhoben. Er müsse daher um eine Weisung des Kabinettsrates bitten, wie er sich diesen Ansuchen gegenüber zu verhalten hätte.

Nach einer eingehenden Debatte gelangt der Kabinettsrat zu folgenden Beschlüssen:

1.) Das Staatsamt für Verkehrswesen wird beauftragt, bei der Gewährung von Fahrbegünstigungen über den Kreis der bisherigen Anspruchsberechtigten nicht hinauszugehen.

2.) Das Staatsamt für Verkehrswesen wird aufgefordert, eine Regelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten vorzubereiten.

3.) Das Ansuchen der Landesbeamten um Gewährung von Fahrbegünstigungen ist bis zur Verfassungsreform unerledigt zu lassen.

4.) Die Parteien der Nationalversammlung wären dafür zu interessieren, für eine Einschränkung des Fahrbegünstigungswesens einzutreten.

7.

Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend die Verbauung des Beckingergrabens im oberen Brixentale, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Stuibenbache bei Schattwald und betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Lermoos.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die vom Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 19. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Stuibenbache bei Schattwald und betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Lermoos, abgesehen und die Landesregierung hievon unter Übermittlung je eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares

der Gesetze verständigt werde.

8.

Berufung eines ständigen Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft als Mitglied in die Zentralgrenzkommission.

Über Antrag des Staatssekretärs S t ö c k l e r genehmigt der Kabinettsrat in Ergänzung des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober 1919, betreffend die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenzen, die Berufung eines ständigen Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft als Mitglied in die Zentralgrenzkommission.

9.

Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidierungsgesetzes.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den im Sinne der Beschlüsse einer Kabinettskonferenz (vgl. Kabinettsprotokoll Nr.140, P. 2) umgearbeiteten Entwurf einer Vollzugsanweisung, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Entwurfe mit nachfolgenden Änderungen zu:

1.) Der Schlussabsatz des Art.1 hat zu lauten:

„Die Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge bleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung bis zur Neuregelung bestehen.“

2.) Art. 2, I. Abs., hat zu lauten:

„Die liquidierenden Behörden haben mit 23. Dezember 1919 rechtlich zu bestehen aufgehört. Die liquidierenden Zentralstellen“

3.) Art. 2, 5. Absatz, hat zu lauten:

„Alle vorhandenen Barschaften, Inventare, Akten, Archive und Registraturen sind mit 23. Dezember 1919 abzuschließen und formell und protokollarisch zu übergeben bzw. zu übernehmen.“

4.) Im Art. 4, Absatz 8, ist das Wort „Hofrat“ zu streichen.

5.) Der Schlusssatz des vorletzten Absatzes des Art. 4 hat zu lauten:

„Das gesamte Personal bleibt im Personalstande des Amtes, dem es entnommen ist.“

6.) Der letzte Absatz des Art. 4 ist dahin zu ergänzen, dass auch die Staatskanzlei und der Staatsrechnungshof je einen ständigen Vertreter in den Liquidierungsbeirat entsenden.

7.) Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Zum Liquidierungsinspektorate gelangen insbesondere Liquidierungsangelegenheiten allgemeiner Natur oder solche, welche mehrere Ressorts zugleich betreffen.

Diese Angelegenheiten sind von den Liquidierungsinspektoren mit dem Liquidierungsbeirat zu beraten. Im Falle erzielter Einhelligkeit werden die Verfügungen durchgeführt, wenn kein zuständiger Staatssekretär Einspruch erhebt; andernfalls wird die Angelegenheit zwischen den Liquidierungsinspektoren und den beteiligten Staatssekretären ausgetragen oder dem Kabinettsrat zur Entscheidung unterbreitet.“

8.) Der Schlusssatz des Art. 6, 2. Absatz, hat zu lauten:

„Die Einsichtnahme in diese Materialien kann von den Gesandten.....beim Staatsamt für Äußeres angesprochen werden.“

10.

Tarifermäßigung für Milchtransporte.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s weist darauf hin, dass durch die am 1. Jänner 1920 eingetretene Eisenbahnfrachttariferhöhung die Transportkosten für die Milch wesentlich gestiegen seien. Wenn nun nicht eine Erhöhung der Milchpreise oder eine Rückvergütung der erhöhten Transportkosten oder eine Herabsetzung des Frachttarifes zugestanden werde, bestehe die Gefahr, dass die gegenwärtig sich günstig gestaltende Milchanlieferung wesentlich zurückgehe.

Der sprechende Staatssekretär spricht sich, vom Staatssekretär H a n u s c h unterstützt, für den letzterwähnten Ausweg aus, zumal bei der Besonderheit der Verwendung des in Frage stehenden Lebensmittels ein Präjudiz für andere Artikel wohl nicht zu gewärtigen sei.

Nachdem auch Staatssekretär Dr. R e i s c h dagegen keine Einwendung erhoben hatte, beschließt der Kabinettsrat die Wiederherstellung des Frachttarifes vom 15. Oktober 1919 für Milchtransporte.

11.

Abänderung der Bautaxen für Innsbruck.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 18. Dezember 1919 einen Beschluss gefasst habe, wonach der im § 110 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck enthaltene Tarif der Bau- und Kommissionstaxen, zu deren Einhebung die Gemeinde berechtigt ist, den heutigen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden soll. Bei den dermaligen Baukosten sei durch

die beschlossene Taxenerhöhung eine übermäßige Belastung der Bautätigkeit nicht zu besorgen. Auch sonst gebe das Gesetz, mit dessen Vollzug die Tiroler Landesregierung betraut wird, zu Einwendungen der Staatsregierung keinen Anlass. Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

12.

Einführung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken in Wien.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erinnert daran, dass behufs Beschleunigung der Verhandlungen, betreffend den Neubau des allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken im Jahre 1902 auf Grund kaiserlicher EntschlieÙung eine besondere Ministerial-Kommission eingesetzt worden sei, in welcher sämtliche an der Aktion beteiligten Ministerien vertreten waren; außerdem gehörten dieser Kommission Vertreter der Statthalterei als Verwalterin des Wiener Krankenanstaltenfonds, Vertreter des Professorenkollegiums und der Vorstand der für die Neubauaktion geschaffenen Baukanzlei an.

Infolge des Ausbruches des Krieges sei in dem Fortgange der Bauaktion ein Stillstand eingetreten. Es sei aber getrachtet und auch erreicht worden, den schon vor Kriegsausbruch begonnenen Teilbau für die dringend notwendige Küche in der neuen Spitalsanlage im Bau fertigzustellen und so weit es anging, mit der immobilien Einrichtung fertigzustellen. Gegenwärtig wird an der Vollendung der Einrichtung dieser Küche gearbeitet.

Eine sofortige Wiederaufnahme der Bauaktion stoÙe vor allem aus finanziellen Gründen auf die größten Schwierigkeiten, da die ganze Aktion von vorneherein als eine Kooperation von Krankenanstaltenfonds und Staat geplant gewesen sei, dieser Fonds aber, wie schon vor dem Kriege, jetzt infolge seiner noch desolater gewordenen Finanzlage nicht in der Lage sei, irgendwelche Mittel für die Neubauaktion aufzubringen. Eine Änderung in der Sachlage könne nur davon erhofft werden, dass das jetzt vom Volksgesundheitsamt ausgearbeitete Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Heilanstalten, in Kraft trete, da durch dieses Gesetz die Möglichkeit geboten sein werde, eine durchgreifende Sanierung des Wiener Krankenanstaltenfonds durchzuführen.

Wenn auch, abgesehen von diesen finanziellen Schwierigkeiten zur Zeit noch in Betracht komme, dass für eine größere Bautätigkeit die nötigen Materialien entweder gar nicht oder

nur zu unerschwinglichen Preisen beschafft werden können, so werde es sich doch empfehlen, um die Aktion wieder in Gang zu bringen, die seinerzeitige Ministerial-Kommission mit der der jetzigen Ämterorganisation entsprechenden Zusammensetzung zu einer Sitzung einzuberufen, damit sie den Stand der ganzen Aktion zur Kenntnis nehme und berate, welche Schritte weiter zu unternehmen wären.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sich daher vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die Kommission einberufen, beziehungsweise die beteiligten Staatsämter einladen zu dürfen, ihre Vertreter namhaft zu machen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.

Veräußerung von Klostervermögen.

Unterstaatssekretär M i k l a s teilt mit, dass das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg mit dem Kaufvertrage ddo. Salzburg, 4. Jänner 1919 die Veräußerung der aus mehreren Parzellen und Parzellenteilen, inliegend sub F. Z. 82 und 202 des Grundbuches Morzg, bestehenden Realität „Kreuzhof“ an Kunibert und Josefine Bamberg in Morzg um den Kaufpreis von 200.000 K in Aussicht genommen hatte. Da die über Auftrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht durchgeführte Schätzung des Verkaufsobjektes dessen Wert mit 249.000 K erkennen ließ und mithin die Veräußerung zum Verkaufspreise von 200.000 K für das Stift nicht vorteilhaft gewesen wäre, sei über die seitens des Kabinettsrates in seiner Sitzung vom 15. Juli 1919 dem Unterstaatssekretär für Kultus erteilte Ermächtigung zu diesem Kaufvertrage die staatsbehördliche Genehmigung zu versagen, die erbetene kultusbehördliche Genehmigung nicht erteilt worden. Laut Berichtes der Landesregierung Salzburg sei in der Folge zwischen der Stiftvorstehung und dem Ehepaare L a m b e r g ein Zusatzvertrag vom 7. November 1919 abgeschlossen worden, laut dessen der Verkaufspreis einverständlich auf 350.000 K erhöht, dieser seitens der Käufer auch bereits erlegt und dessen Empfang seitens des Stiftes per contractum quittiert wurde. Da der Verkauf zu diesem Preise sich als für das Stift vorteilhaft erweise, auch die Realität schon seit 1. Jänner 1919 unter Aufwendung namhafter Investitionen vom Ehepaare L a m b e r g tatsächlich bewirtschaftet werde und die Zustimmung der kirchlichen Behörde bereits vorliege, so stelle der sprechende Unterstaatssekretär in Übereinstimmung mit den Vorschläge der Landesregierung in Salzburg den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihm die Ermächtigung erteilen, zu der in Rede stehenden Veräußerung die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G. Bl.Nr. 162, aussprechen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Kabinettsprotokoll Nr. 141 vom 27.I.1920

1) Bezüge der Volksbeauftragten <...>

Loewenfeld: Mit Gesetz vom 28.XI.1919 wurde eine Teuerungszulage von 1000 K zuerkannt. Gebührt die außerdem noch?

Renner: Ja.

2) Kundmachung Kreditoperationen, Mineralwassermonopol. - Angenommen

Allizé bittet *Reisch* und *Paul* die Sache zu beschleunigen. Die französische Regierung wäre sehr dankbar. Brief beantworten, dass *Reisch* beauftragt und gelegentlich seiner Reise nach Paris die Sache zu beschleunigen. Abschrift Brief und der Antwort an *Reisch*.

Friedrich Reischl - Angenommen

Übergabe eines Hofwaggon an die Tschechen.

Paul: Der Hofzug ist gemeinsamer Hofzug hergestellt von sämtlichen Österreich-Bahnen. Die Tschechen haben erklärt, dass sie die tschechischen Privatbahnen auf sich nehmen werden und ich habe gesagt, ich werde die österreichischen Privatbahnen übernehmen. Die Sache ist hier geordnet. Nun sind aber die österreichischen Staatsbahnen Miteigentümer. Die österreichischen Staatsbahnen sind aber zum Teil auch auf Jugoslawien und Polen übergegangen. Kann die Regierung die Verantwortung übernehmen, dass wenn der Wagen an die Tschechen übergeben wird, mit den Polen und Jugoslawen nicht vorher verhandelt wird.

Renner: Unter dem Titel dass dieser Waggon mit Gemälden des tschechischen Malers *Zenišek* geschmückt ist und aliquoter Teil den Tschechen gehört, sollte man den Wagen dem Präsidenten *Masaryk* der tschechoslowakischen Republik den Wagen 005 mit einem entsprechen Schreiben zur Verfügung zu stellen.

Ellenbogen: In der gestrigen Sitzung des B.A. und das Tabakmonopol verhandelt. Aus Äußerungen *Reisch* habe ich entnommen, dass *Reisch* prinzipiell dagegen ist, dass die ausländische Gesellschaft mit dem Staat eine Gemeinschaft in Form einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt eintritt, weil diese Form im Ausland unbekannt sei. Dagegen sprechen Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe, wonach z.B. Franzosen gemeinsam mit uns eine Fabrik im Arsenal errichten wollen. Derartige Formen sind in Frankreich bekannt. Ich würde eine Beteiligung in der Form, dass der Staat alle Tabakeinrichtungen als Appart mitbringt für möglich halten. Gemischt wirtschaftliche Konstruktion scheint mir durchaus möglich. Ich muss von Standpunkt der Sozialisierungskommission gegen die prinzipielle Ablehnung der Beteiligung des Staates an derartigen Aktionen Bedenken erheben. In einem Fall, wo wir selbst Besitzer eines Betriebes sind von unserem Mitbeteiligungsrecht vollständig abgehen, halte ich für ganz unangebracht und ich meine, dass 1.) die finanziellen Interessen des Staates besser gewahrt würden, wenn der Staat eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung eingeht. Bei dem Umstand, dass das Ausland in diesem Fall aber nicht zurückhaltend ist, sondern eine ganze Reihe von Komponenten da sind. Ich möchte bitten, dass in den Verhandlungen in Paris die weitere Beteiligung des Staates in einem Prozentverhältnis an dem Betrieb in Aussicht nimmt. Es würde uns dann die Beteiligung.--

Reisch: Ich habe erklärt, wenn möglich das Tabakmonopol so erweitern, dass wir möglichst viele ausländische Valuta bekommen. Daher kann kein großer Vorbehalt für den Staat gewählt werden. Es soll aber eine solche Form gewählt werden, dass ich möglichst viel Valuta bekomme und dass ein möglichst großer Gewinnanteil über die nämliche Verzinsung gesichert wird. Diese Konstruktion der Gesellschaft ist meines Erachtens nur in der Form einer AG möglich, AG sui generis, in dem sich der Staat vertragsmäßig möglichst große Rechte und weit mehr Einfluss sichert als die gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Ich nehme mir 2 Verwaltungsräte und einen Regierungskommissär mit den weitestgehenden Rechten. Der Regierungskommissär muss nach der Natur des Unternehmens mit besonderen Rechten

ausgestattet sein. Ein Fachmann, der den ganzen Produktionsprozess dauernd überwacht, ausgestattet mit Insp. Organen. Ich wähle zwar die dem Ausland geläufige Form der AG, werde aber die Rechte der AG. vertragsmäßig möglichst beschränken bzw. dem Staat die möglichst großen Rechte vertragsmäßig sichern.

Aufklärung ist zur Kenntnis genommen.

8c) Zerdik: Kohलगewerkschaft Weyr.

Eisler: Was fordert das Werk.

Zerdik: Jetzt dient das, was das Werk fordert, zum Betrieb der Kalkgewerkschaft. 8-10 Waggons im Monat.

Angenommen.

3a) Militärabbagesetz. In einem Fall bitte ich von dem Gesetzesantrag abzusehen. Offiziere bis 11 Jahre halb-, bis 14 ganzjährig.

Unsere Offiziere, die während des Krieges eingetreten sind, gehen nur bis 10 Jahre. Wenn 11 Jahre, so fallen auch Offiziere, die vor dem Krieg eingetreten sind, was nicht die Absicht des Kabinetts ist. Bitte daher bis einschließlich 10 Jahre das halbe Ausmaß. Die Zwangsabfertigung wird nach den vorgelegten Tabellen bei den Jüngsten (Lt). Prämie von 20 % wird vorgeschlagen. Bitte Entscheidung des Kabinetts über das Ausmaß. Nach 24 Dienstjahren treten die Pensionen ein. Mit dieser Pensionsbegünstigung bekommen die Offiziere mehr als die zivilen Angestellten, weil es ein zwangsweiser Abbau ist. Begünstigte Pensionen für Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangsklasse. Die G.o.R. bekommen etwas weniger als die zivilen Beamten. Es wäre nur möglich auszugleichen, wenn das Kabinett die Ermächtigung gibt durch Personalzulagen auszugleichen.

Reisch: Es ist hier die Rede, dass man einen 20 %-Zuschlag geben soll. Ich würde glauben, dass die 20 % Prämie ermäßigt werden sollen, um die Offiziere nicht erheblich besser zu stellen als die zivilen Angestellten. Ein 10 %-Zuschlag dürfte genügen um eine Ausglei-chung zu bewirken und sogar eine Besserstellung zu erzielen.

Fink: Es würden die wenigen Gagisten, die mehr als 24 Dienstjahre haben und regelmäßig pensioniert werden auch höhere Pensionen bekommen als die Zivilen. Wenn die zwangsweise Abgefertigten mehr bekommen, so halte ich das nicht für so gefährlich als bei den Ersten.

Deutsch: Was die Frage der Zwangsabfertigungen anbelangt, so verstehe ich den Antrag 10 %. Vielleicht sollte man 15 % geben.

Reisch: Vielleicht 15 % bei den Niedrigen, 10 % bei den Höheren.

Deutsch: Man müsste die Älteren doch eher berücksichtigen, weil sie nicht so leicht einen Beruf finden. Bin für 15 % bei allen Zwangsabzufertigenden.

Reisch: Ein zwingendes Moment liegt nicht vor, weil bereits alle bei 10 % besser gestellt sind als die Zivilen.

Ramek: Es wird sich die Notwendigkeit herausstellen 15 %. Wenn ein Zivilbeamter nach dem P.B.Gesetz in Pension geht und sich abfertigen lässt, so hat er in der Regel einen wirtschaftlichen Rückhalt durch die Sicherung eines Berufs, sonst tut er es nicht. Die Offiziere werden zwangsweise abgebaut, sie müssen weg und haben keine so leichte Möglichkeit einen anderen Beruf zu ergreifen. Da machen schon die 5 % mehr nicht so viel aus als dass man von einem Luxus spricht. Unterstütze 15 %.

15 % angenommen.

Ermächtigung Personalzulagen für Unteroffiziere zu gewähren, um die 15 % für die Offiziere sinngemäß auch auf die Unteroffiziere anzuwenden. Sinngemäß die Unteroffiziere auf eine ähnliche Grundlage zu bringen wie die Offiziere. Denselben %-Satz für die

Pensionen der U.O. zu erhöhen um sie ebenso zu erhöhen über die zivilen Beamten wie die Offiziere

Die Grundsätze dieser Erhöhungen sollen mit dem FA. vereinbart werden.

Begünstigte Pensionen für Offiziere.

Glöckel: Schwer zu vertreten, wenn Zivile mehr bekommen als Offiziere.

Reisch: Es ist nur durch die bestehenden Gesetze in beiden Fällen

Resch: Es handelt sich ja doch um Zwangspensionen. Das ist eine Rechtfertigung.

Angenommen.

Vollzugsanweisung ebenfalls genehmigt.

3b) 50 % -igen Zuschuss Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen der Kriegsgefangenen.

Bis 30.Juni

4) Paul: Fahrbegünstigungen

Reisch: Zelinka hat schon erklärt, dass den Postbediensteten alle Begünstigungen zugesprochen werden müssen auch auf den Privatbahnen wie den Eisenbahnbediensteten.

Hanusch: In der Bevölkerung große Missstimmung über die Karten, die die Eisenbahner und Privatbediensteten benützen.

Paul: Seit einem Jahr liegt im FA. ein Antrag betreffend Landesbeamtenverlangen nachdem sie Staatsbeamte sind, Staatsbeamten-Legitimationen erhalten. Salzburg und Tirol haben ihren sämtlichen Landesangestellten die Staatsbeamten-Legitimation ausgefolgt, die anderen Länder werden nachfolgen und sämtliche Landesbeamte werden im Besitz von Staatsbeamten-Legitimation sein. Hoftheater-Angehörige sind auch gekommen mit der Begründung Staatstheater – Staatsbeamte. Ich kann der Fülle von Ansuchen, die von Heimkehrern, Invaliden, Lehrern etc. nicht mehr widerstehen. Ich muss mich auf einen strikten Kabinettsbeschluss stützen können. Dass von StA für Finanzen die Frage geklärt wird wegen der Landesbeamten, die behaupten Staatsbeamte zu sein. Ich muss ferner ersuchen, dass die St.Ä. mit den Anforderungen um dienstliche Freikarten zurückhalten.

Reisch: Den Eigenmächtigkeiten der Landesregierungen kann man nur beikommen, dass man ihnen das Recht Legitimation auszustellen entzieht und die Ausfertigung der Legitimationen im StA für Verkehr zentralisiert wird.

Zerdik: Die Landesbeamten sind nach unseren Gesetzen Staatsbeamte und es gebührt ihnen jedes Benefizium der Staatsangestellten.

Reisch: Wenn sie Staatsangestellte wären, so müssten sie auch dieselben Bezüge haben.

Eisler: In den Ländern, die selbstständig Legitimationen ausgestellt haben, müssen die Legitimationen weggenommen werden, denn sie sind nicht Staatsbeamte. Es ist die Umwandlung noch nicht durchgeführt.

Paul: Das FA. soll den Akt in dieser Weise erledigen.

Miklas: Lehrer haben Legitimation bekommen, solche sogenannte Geistlichkeit verlangt es auch.

Paul: Die Katecheten haben Legitimation bekommen. Die solchen sogenannten Geistlichen, welche nicht Katecheten sind bekommen, wenn sie einreichen auch die Begünstigung der Hälfte.

Stöckler: Das ganze System ist unmöglich. Es fährt niemand mehr als wer eine Begünstigung hat.

Renner: Vorsitz

Deutsch: Ich schließe mich im Wesen Stöckler an.

Antrag: Das StA für Verkehrswesen soll jede weitere Ausgabe von Freikarten über den gegenwärtigen Kreis nicht hinausgehen.

Paul: Einen Abbau bei den Beamten zu beginnen halte ich jetzt für ausgeschlossen.

Deutsch: 1) Antrag, dass StA für Verkehrswesen wird beauftragt über den bisherigen Kreis von Fahrbegünstigungen nicht hinauszugehen.

2) StA für Verkehrswesen wird aufgefordert eine Ergänzung des Freikartenwesens der Pensionisten auszuarbeiten.

Paul: Was geschieht mit den Landes- und Gemeindeangestellten. Akt beim FA.

Reisch: Die Legitimationen sollen nur beim V.A. ausgestellt werden. Ebenso sämtliche von Innsbruck und Salzburg ausgestellten Legitimationen.

Miklas: Kabinettskonferenz wird beauftragt binnen kürzester Zeit einen Vorschlag auszuarbeiten, welche Kategorie berechtigt ist für Fahrbegünstigung. FA., VA und beteiligte Ressorts.

Grimm: Nicht zweckmäßig eine Entscheidung zu treffen über den Akt des V.A. vor der Verfassungsreform.

Deutsch: Bitte meinen Antrag anzunehmen. Werde nur für eine Konferenz die Einschränkungen zu bearbeiten haben.

Renner: 3) Die Angelegenheit der Landesbeamten bleibt in suspenso bis zur Verfassungsreform. Das Finanzamt wird ermächtigt den Akt liegen zu lassen.

4) Die Parteien werden dafür interessiert werden, damit das Freikartenwesen aufhört.

Antrag Paul angenommen.

5a) Stöckler: Bockingergraben etc. - Angenommen.

5b) Stöckler: Zentralgrenzkommission Angenommen.

Vollzugsanweisung Liquidierung.

Es sind 2 Entwürfe ausgearbeitet worden, eines vom Finanzamt, eines von Heerwesen.

Deutsch: Der V.A. Entwurf des Heerwesens hält sich an die Leitsätze des Kabinettsrates.

Art. 1)

Ramek: Die Sukzessionsstaaten haben gegen das Überführungsgesetz Protest erhoben. Die Verkehrskommission hat immer nach dem Prinzip gehandelt, dass es sich immer um Forderungen handelt, die das k.u.k. KM betrifft. Die Forderungen wurden immer bezahlt von allen Staaten zusammen. Wenn wir nun diese Kommission auflösen, so hätte das zur Folge, dass wir vielleicht die noch unbefriedigten Forderungen aus österreichischen Mitteln zahlen müssten. Bisher ist es in der Verkehrskommission dem österreichischen Vertreter gelungen große Ersparnis zu erzielen, weit über 100 Mill. Die noch nicht angemeldeten Forderungen belaufen sich auf 2 Md. Es wurde von den Mitgliedern der Kommission angeregt, ob es nicht im Interesse Österreichs wäre, die Kommission noch zu belassen. Man könnte aufgrund Art. 3 mit den Staaten ein Übereinkommen treffen.

Renner: Weder die Tschechen noch die Polen noch Jugoslawien haben Einwendungen erhoben, sondern die Austrifizierung anerkannt. Was die Einwände betrifft, so müsste das FA. die Berechtigung der Einwendungen überdenken. Die Verkehrskommission sollte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Grimm: Die Beschlüsse der Verkehrskommission kommen zum großen Teil uns zugute. Diese Institution muss auch nach unserer Ansicht in irgendeiner Form bestehen bleiben. Es wäre mit dem Liquidierungsgesetz im Einklang, wenn die Kommission aufgelöst würde. Was Ungarn betrifft, so erlangen sie eine paritätische Vertretung. Die anderen Staaten verlangen eine gewisse Interessenvertretung. Das wäre möglich durch die vorgesehene „bes. Verfügung“. Ich bitte um die Erlaubnis, dass bis zu dieser Verfügung die Kommission in ihrer jetzigen Gestalt weiter amtieren darf. Die weitere Gestalt der Kommission müsste mit den Ungarn und mit den anderen Nationalstaaten geregelt werden.

Eisler: Wieso verschlechtert sich der Stand, wenn man die Kommission auflöst.

Grimm: Aus gemeinschaftlichen Mitteln wurden Heeresforderungen nur so lange befriedigt, als wir gemeinsame Mittel hatten. Seither ist eine fremde Firma nicht mehr befriedigt worden, nur d.ö. Firmen. Eine Zeit lang können wir nur d.ö. Firmen befriedigen, aber wir müssen doch auch andere Firmen befriedigen, weil wir nicht wissen, wie die Rep.Kommission entscheiden wird. Unsere Hoffnung ist, dass Ungarn und die anderen Nationalstaaten zu den Forderungen an die k.u.k. Militärverwaltung als nicht tituliert schulden.

Hlawatsch:

Renner: Es kann bei der Fassung des Art. 1 bleiben, die besondere Ergänzung müsste aufgrund des § 215 des Friedensvertrages erfolgen.

Art.2.

Fink: mit 23.XII.1919

Renner: Abs. 5 mit 23.XII.1919

Art.3 letzter Absatz: StA für Finanzen Ergänzung

Art.4 Hofrat gestrichen.

Fink: Das gesamte Personal, welches im Personalstand des Amtes dem es entnommen ist.

Reisch: Frage der Unterstellung des Inspektorates.

Renner: Inspektorat muss der Staatskanzlei unterstellt werden, weil es eine halbpolitische Institution.

Reisch: Die sachliche Arbeit soll von finanziell geschulten Organen geleistet werden. Der Sekretär muss im Staatsamt für Finanzen entnommen werden.

Miklas: Inspektorat kann weder dem StA für Finanzen oder der Staatskanzlei unterstellt werden, sondern nur angegliedert werden, u.zw. der Staatskanzlei. Auszusuchen haben den Sekretär die beiden Abgeordneten der Nationalversammlung.

Renner: Wir sollten in diesem Stadium nichts anderes entscheiden als die bürokratische Unterstellung. Da das Inspektorat der gesamten Regierung untersteht, so muss es der StK angegliedert werden.

Deutsch: Der Einfluss des StA für Finanzen ist schon hinlänglich gewährt durch F.R.Hornik als Liquidator des KM. Das StA für Finanzen kann sich nicht auch noch selbst kontrollieren. Den anderen Posten soll das StA für Heerwesen haben. Im Übrigen stimme ich dem Vorschlag des StK zu, dass das StK. angegliedert wird und dann erst wird entschieden, wer der Liquidator ist.

Reisch: Die Liquidatoren sind schon eine Erschwernis. Ich kann nur zustimmen, wenn den beiden Liquidatoren ein genau in finanziellen und Liquidation erfahrener Finanzbeamter zur Seite gestellt wird.

Renner: Da das FA. sich nicht selbst kontrollieren kann, so muss die Staatskanzlei im Einvernehmen mit FA und Heerwesen die Liquidatoren bestellen.

Fink: letzter Absatz. Auch ein Vertreter des St.Rechnungshofes

Renner: und Staatskanzlei

Art.5 Einspruch des StA für Finanzen

Deutsch: Neuer Vorschlag <..>

Angenommen.

6) Loewenfeld: Durch die Erhöhung des Frachttarifes, der am 1.I. in Kraft getreten ist, haben sich die Transportkosten der Milch wesentlich erhöht. Die Milchlieferanten bzw. die Transportführer verlangen die Differenz von den Molkereien. Die Molkereien lehnen es ab. Wenn keine Entschädigung geboten wird, ist Gefahr, dass die Milchlieferung, die jetzt vergleichsweise günstig ist (80000 l pro Tag) sehr leidet. Es entsteht folgende Frage: wenn man am 1.II. die Milchpreise um die Differenz erhöht (30-40 h pro l) so schafft man die Frage aus der Welt oder man kann die Frachttarife für Milch wieder auf den vorigen Stand bringen. Das würde aber ein Präjudiz für andere Artikel schaffen. Oder das StA für Finanzen würde die Differenz tragen zur Verbilligung. Dagegen ebenfalls Präjudiz für andere Artikel. Ich kann nicht für eine Erhöhung der Milchpreise eintreten, weil unentbehrliches Lebensmittel für Kinder. Der einfachste Ausweg wäre, dass ausnahmsweise die Frachterhöhung für Milch zurückgezogen würde. Ein wesentliches Präjudiz glaube ich würde nicht entstehen. Die Differenz würde 7 Mill. pro Jahr ausmachen.

Hanusch: Schon in Friedenszeiten waren in einzelnen Staaten für Milchtransport eigene Tarife. Wenn das in Friedenszeiten in anderen Staaten möglich war, so muss das bei uns jetzt auch möglich sein, um Erhöhung der Milchpreise zu vermeiden. Ein Beliefern der anderen Produzenten kann nicht Platz greifen, weil Milch eine Besonderheit ist.

Reisch: Bin für die Erstellung eines eigenen Tarifes

Wiederherstellung des Tarifes von 15.X.

8a) Ellenbogen: Bautaxen - Angenommen.

8b) Wiener Messe. Ellenbogen.

Eldersch: Muss Einspruch erheben, dass das Gebäude dem Handelsamt zugewiesen wird, weil das erst sein wird, dass die Polizei, die mit Pferden darin ist, evakuiert wird. Die Unterhandlungen mit dem Bürgermeister, die gar nicht verbindlich sind. Riesige Kosten der Adaptierung des gänzlich verwahrlosten Gebäudes..

Ellenbogen:

Reisch: Es besteht keine Einigung über das Gebäude. - Vertagt.

9) Glöckel: Krankenhaus. Ermächtigung, dass das Unterrichtsamt die Kommission einberuft, bzw. die beteiligten Staatsämter auffordert, ihre Vertreter zu nominieren. - Angenommen.

10) Veräußerung von Klostergut.

Miklas. - Angenommen.

Loewenfeld: Reise nach Paris. Zweck der Reise nach Paris ist die Urgenz und Durchführung der Beschlüsse des Obersten Rates. Im letzten Punkt hat der Oberste Rat über das Ernährungsprogramm und die uns zu gewährenden Kredite uns die Entscheidung für 14 Tage in Aussicht gestellt. Wenn uns der Oberste Rat sagt in Washington ist der Antrag auf 70 Mill. Dollar eingebracht und da muss man warten, so verweise ich darauf, dass wir, wenn wir auch auf eine gewisse Zeit gedeckt sind, doch keinen Anschluss für die Zukunft haben. Ich möchte das Kabinett fragen, ob ich nicht auf diesen amerikanischen Kredit Vorschuss in Anspruch

nehmen könnte, eventuell auch auf das Tabakmonopol.

2) ob wir wieder als Bittsteller auftreten sollen oder ob wir auch drängend auftreten sollen unter Hinweis auf den Friedensvertrag, dass die Entente verpflichtet ist uns zu helfen.

3) Es ist mir mitgeteilt worden, dass man in der Schweiz verstimmt sei, dass die obersten Regierungsfunktionäre durchgereist sind und sich nicht aufgehalten haben. Ob es nicht angewiesen wäre, dass ich mich mit Rücksicht, dass die Aushilfe der Schweiz sich hauptsächlich in Ernährungsangelegenheiten betätigt hat, einen Besuch beim Bundespräsidenten oder sonst einem hohen Funktionär machen soll.

Renner: Es wäre gut, wenn L. Besuch machen würde in Bern.

Urgenz der fremden Missionen an ihre Heimatstaaten wegen Zustimmung dieser Freigabe gewisser Objekte. Die Frage über die Kredite wird nicht in Paris beredet werden können, denn es hängt nur von Senat ab. Die Kreditsache wird sich daher nur auf das Tabakmonopol beschränken können.

Eldersch: Interpellationsbemerkung wegen Karlstein. Morgen in die Abendblätter bevor ich es im Parlament vorbringe.

Loewenfeld: Ich halte die Behandlung der Kommunistensache vor unserer Pariser Reise für sehr unzweckmäßig. Es wird, was immer geschieht, heißen, die Kommunisten werden freigelassen und das wird uns in Paris die Sache erschweren.

Eldersch: Ich muss die Kranken evakuieren. Wenn ich das mache und nicht melde in der Int. Beantwortung, so werden wieder Gerüchte entstehen.

Eisler: Es sind alle möglichen Gerüchte verbreitet, dann Aufklärung unbedingt nötig ist.

Hinausgabe und Pohl aufmerksam machen für die auswärtigen Blätter.

¾ 1 Uhr

KRP 141 vom 27. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung an der Ausbeutung des Kohlenbergbaus in Weyer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorlage der Staatsregierung des Militärabbaugesetzes mit Vollzugsanweisung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen, Zl. 191/1920 auf Weitergewährung des 50% Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 1.2. bis 31.3.1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 39.584/19 über die Erweiterung der übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungen für Eisenbahnbedienstete und deren Angehörige (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. für Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 1034/1920 auf Zustimmung zu den Gesetzesbeschlüssen des Tiroler Landtags zur Verbauung des Bockinger Grabens, der Ausführung von Elementarbauten am Stuibenbach und der Ergänzung der Schutzbauten am Lussbach bei Lermoos (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Berufung eines ständigen Vertreters des StA. f. Land- und Forstwirtschaft in die Zentralgrenzkommision (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidationsgesetzes (s. auch Protokoll Nr. 140, 30 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Abänderung der Bautaxen für Innsbruck (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Einführung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Wien (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Veräußerung von Klostervermögen des Stifts St. Peter/Salzburg (2 Seiten)

Scy ad 3.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Da die in Oesterreich bestehenden Kohlenwerke nur für die Deckung eines sehr geringen Teiles des Kohlenbedarfes der österreichischen Länder Marschen, ist es Aufgabe der Staatsverwaltung mit allen Mitteln eine Steigerung der inländischen Kohlenproduktion anzustreben um das Land möglichst weitestgehend vom Auslande unabhängig zu machen. Eine Möglichkeit dazu bietet sich in der Annahme eines in jüngster Zeit gestellten Angebotes der Steinkohlenbergwerk- und Kalkgewerkschaft Weyer Gesellschaft n.b. H., welches auf eine gemeinsame Arbeit des Staates und der früheren Gewerke in einer neu zu bildenden Gesellschaft hinausläuft.

Die Gewerke haben sich nach langen Verhandlungen mit einer Kapitalabstimmung des Staates unter folgenden Bedingungen bereit gefunden:

- 1.) Es wird eine Gesellschaft mit einem Grundkapital 3,000.000 Kronen gegründet. Das Kapital wird aufgebracht zu 54 % durch Apporte der bestehenden Gewerkschaft Weyer im Betrage von ~~zumtötzen~~ 1,620.000 Kronen. Der Staat übernimmt die restlichen 46 % im Betrage von 1,380.000 Kronen gegen Barschnehlung in unentgeltlicher Einbringung seiner im Bereiche des neuen Unternehmens gelegenen Freischäfte.
- 2.) In den Statuten der neuen Gesellschaft ist die Zulässigkeit einer Erhöhung des Kapitals bis 6 Millionen Kronen vorzusehen. Das Bezugsrecht ist im Verhältnisse von 54 : 46 den bisherigen Gesellschaftern zu wahren.
- 3.) Für die Zwecke der erforderlichen Anlagen sichert der Staat der neu zu gründenden Gesellschaft ein Darlehen von vorerst 7 Millionen Kronen auf die Dauer von 15 Jahren, erklärt sich jedoch bereit, dieses Darlehen auf 12 Millionen Kronen zu er-



hohen, wenn die mit den geführten Aufschlussarbeiten erzielten Erfolge solcher Art sind, dass nach fachmännischem Ermassen die Gewähr für die Entwicklung eines Bergbaubetriebes mit angemessenem Gewinn geboten ist.

Die Entscheidung über die Bereitstellung dieses zweiten Darlehens wird von dem Gutachten eines sachkundigen Ausschusses abhängig gemacht. Der Ausschuss wird von je einem Sachkundigen des Staates und der übrigen Gesellschafter und dem Berghauptmann von Wien als Vorsitzenden gebildet. Bei abweichender Ansicht entscheidet der Berghauptmann.

Das Darlehen wird allmählich den Erfordernissen entsprechend tilgungsgemäß gemacht werden.

4.) Das Anlagendarlehen bleibt bis zur Ausschüttung einer übrigen Dividende zinsenfrei. Der diese Dividende übersteigende Betrag wird sodann in erster Linie für die Bezahlung von 4 % Zinsen für das staatliche Darlehen aufgewendet werden. Der Restteil des Uberschusses wird zur Hälfte für die Schaffung eines Darlehentilgungsfonds verwendet werden, während die zweite Hälfte als Superdividende zur Auszahlung kommen wird.

5.) Die Tilgung des gesamten gewährten Darlehens wird nach Ablauf von 15 Jahren von Beginn des Vertrages an gerechnet, in 15 gleichen Jahresraten unter Berechnung von 6 % Zins- und Zinssinsen vorgenommen werden.

6.) In einem zwischen der bestehenden Gewerkschaft und der neuen Gesellschaft abzuschliessenden Uebereinkommen ist festzulegen, dass der alten Gewerkschaft neben den ihr für die Ueberlassung des Werkes zu gewährenden Anteilen der neuen Gesellschaft ein Barbetrag von 1 Millionen Kronen zu vergüten ist. Dieser Betrag wird zur Befriedigung einjähriger alter gewerkl. dienen, welche noch zur Zeit günstiger



17

unlutarischer Verhältnisse Geld für die ersten Aufschlussarbeiten aufgewendet haben und nunmehr eine entsprechende Entschädigung verlangen, bevor sie ihre Zustimmung zur Bildung einer neuen Gesellschaft geben.

- 7.) Die neue Gesellschaft verpflichtet sich, der alten Meyers-Gesellschaft n.ö.B. oder deren Rechtsnachfolgern eine Förderprämie von 1 K per Tonne ^{wirklich aus den gewerkschaftlichen Beihilfen geförderter und verfrachteter Kohle für die Dauer von 15 Jahren zu leisten.}
- 8.) Als Übernahmezeit wird rückwirkend der 1. Oktober 1919 angesetzt.
- 9.) Die Leitung, der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden nach den Vorschlägen der beiden Gruppen in Verhältnissen von 64 : 40 gebildet. Bezüglich der Leitung des Werkes und der technischen Beurteilung der beabsichtigten Investitionen muss der Montanabteilung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein massgebender Einfluss gewahrt werden und müssen insbesondere alle Betriebspläne und Investitionsprogramme von Staatsamts genehmigt werden.
- 10.) Dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten steht es frei, einen Teil seines Aktienbesitzes an das Land/Oberösterreich abzutreten.

Ursprünglich war nur ein Aktienkapital von 2.050.000 Kronen und eine 40 %ige Beteiligung des Staates mit einer Barzahlung von 880.000 Kronen und ~~der~~ Gewährung eines durch 15 Jahre zinsenfreien Darlehens von 12 Millionen Kronen angenommen worden. Da die Staatsverwaltung jedoch eine Erhöhung der staatlichen Beteiligung und eine Vereinnahmung des Darlehens verlangte, forderten die Gewerker wieder eine Erhöhung des Aktienkapitals auf 3 Millionen K. Würde das alte Aktienkapital belassen, aber dennoch die Beteiligung des Staates von 40 auf 46 % erhöht werden sein, so würde die Barzahlung des Staates auf 943.000 Kronen, somit 67.000 Kronen weniger betragen haben. Um diese Mehrzahlung auszugleichen, haben





sich die Gewerkschaften bereit gefunden, die erste Darlehensquote mit 7 Millionen Kronen statt der ursprünglich angenommenen 7,500.000 K festzusetzen.

Mit Rücksicht auf die geringen bergmännischen Aufschlitze und die gegenwärtigen unsicheren Verhältnisse im geschäftlichen Leben ist es derselben ausgeschlossen eine vollkommen sichere Rentabilitätsberechnung anzustellen, doch kann der voraussichtliche wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens und der Vorteil für den Staat wenigstens annähernd näherungsweise ermittelt werden.

Wenn sicherheitshalber bloss der Ausbau oder die Schaffung von 4 Förderanlagen für eine Tageserzeugung von je 5 Waggons somit bei 300 Arbeitstagen im Jahre eine jährliche Gesamtenerzeugung von 600.000 q Kohle und ein Gewinn von 6 K für einen Meterzentner angenommen wird, ergibt sich ein Ertrag des Unternehmens von 3.6 Millionen Kronen, welche von allen für die Ausschüttung einer übrigen Dividende d. h. 100.000 Kronen, dann für die Bezahlung der übrigen Staatseinkünften von 400.000 Kronen dienen wird, während der Restbetrag von 2,940.000 Kronen nur Hälfte in den Tilgungsfond zu fließen hätte und zur Hälfte als Superdividende auszuscheiden wäre. Wenn die staatliche Dividende die Darlehenszinsen und die Superdividende ausmengenmäßig werden ergibt sich nach Eröffnung der 4 Bergbaubetriebe eine Verzinsung des von Staats aufgewendeten Kapitals von 10 % wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dass der in den Tilgungsfond eingezahlte Betrag bei 6 % Zinseinkünften in 8 Jahren die Höhe des von Staats aufgewendeten Kapitals erreicht haben wird. Es wird nach Ablauf der 15 Jahre leicht möglich sein, das ganze Staatsdarlehen auf einmal zurückzuschließen.

Zur Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes des Kohlenbergbaues in Feyer muss erwähnt werden, dass die dort gewonnene Kohle von den Sessensrund Eisenwerken und anderen kleinen Industrien der unmittelbaren Umgebung dringend benötigt wird und die Rosstiner Kohle d. h. die Feyer nächstgelegene in grösserer Menge vorrätige Schieferkohle samt Fracht in der Umgebung Feyer dergleichen auf rund 80 K für einen Meterzentner zu stehen kommt und kaum anzunehmen ist, dass dieser Preis wird erniedrigt werden können, weil die Tarifverträge über die Steigen als im ganzen begriffen sind. Eine Gestattung von 50 Kronen

dürfte aber nach den bei den übrigen Bergbauern in der Lunzer Schichten bekannten Verhältnissen in Weyer nicht überschritten werden. Da somit nach fachmännischen Urtheilen die Lebensfähigkeit des Weyerer Kohlenwerkes gesichert ist, und das Kohlen - arme Oesterreich voraussichtlich niemals mit ausländischer Kohle ausreichend versorgt werden wird, darf der Ausbau des Weyerer Werkes aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht weiter hinausgeschoben werden.

Durch die Beteiligung des Staates an dem Unternehmen wird auch noch der grosse Vorteil erreicht werden, dass das staatliche Freuschurfgebiet gemeinschaftlichen mit dem gesellschaftlichen zum Aufschlusse gelangt und es somit nicht notwendig ist, Kapital für die Erschliessung des staatlichen Terrains zu riskieren.

A n t r a g.

Auf Grund des Vorhergesagten stelle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär der Finanzen den Antrag, mit der Steinkohlenbergwerk- und Kalkgewerkschaft Weyer Gesellschaft m. b. H. wegen Bildung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2,050.000 Kronen und einer Beteiligung des Staates mit 46 Anteilen in Verhandlung zu treten, im äussersten Falle die Festsetzung des Aktienkapitales auf 3 Millionen Kronen unter Annahme der übrigen Forderungen der dermaligen Besitzer zuzugestehen und sodann den Vertrag abzuschliessen.

Gleichzeitig wolle das hohe Kabinett seine Zustimmung zur Ueberlassung eines Theiles der staatlichen Gesellschaftsanteile an das Land Oberösterreich erteilen.



Bray

ad 4.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920,

womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden (Militärabbaugegesetz).

□ ○ □

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für aktive Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, sofern sie

a) in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind und das Heimatrecht bis zum 31. Oktober 1918 erworben und

b) bis 1. April 1919 sich für die Aufnahme in die Wehrmacht der Republik gemeldet haben. Die Meldesfrist für Kriegsteilnehmer, die am 1. Jänner 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, beträgt drei Monate, gerechnet vom Tage nach ihrer Rückkehr.

§ 2.

Ist in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen auf Aktivitätsgebühren Bezug genommen, so sind die militärischen Gebührenvorschriften — ohne Berücksichtigung der Abänderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz) — zugrunde zu legen.

§ 3.

(1) Nach diesem Gesetze scheiden Berufsmilitärpersonen ohne Rücksicht auf ihre Diensttauglichkeit aus dem aktiven Militärdienstverhältnis aus, sofern sie nicht im Heer, in der Heeresverwaltung oder



pag. 1-7

000006

62

in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd angestellt werden.

(2) Berufsmilitärpersonen, die — ohne Widmung für eine dauernde Anstellung im Heer oder in der Heeresverwaltung — lediglich bei den im § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, vorgesehenen Liquidierungsgeschäften, dann bei Geschäften verwendet werden, die infolge des Wenaufbaues der österreichischen Wehrmacht von beschränkter Dauer sind, gelten nicht als dauernd angestellt.

(3) Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mehr als fünfunddreißig anrechenbaren Jahren aufweisen, nur ausnahmsweise in Betracht, sofern sie aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung in der Aktivität belassen werden.

(4) Im übrigen werden die Voraussetzungen für die dauernde Anstellung besonders geregelt.

§ 4.

(1) Die nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von vierundzwanzig oder weniger Jahren aufweisen, haben lediglich Anspruch auf Abfertigungen. Insofern auf diese Berufsmilitärpersonen das Gesetz vom 27. Dezember 1875, R. G. Bl. Nr. 158 (Militärversorgungsgesetz), und die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), Anwendung finden, haben sie die Wahl zwischen der Behandlung nach den bezogenen Pensionsvorschriften oder nach diesem Gesetze.

(2) Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als vierundzwanzig Jahren haben die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen die Wahl zwischen Abfertigungen oder fortlaufenden Pensionen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 5.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden Offiziere, Heeresbeamten und Anwärter erhalten Abfertigungen und zwar bei einer anrechenbaren Dienstzeit:

I. a) bis einschließlich zehn Jahren das halbe Jahresausmaß,

b) von mehr als zehn bis einschließlich vierzehn Jahren das ganze Jahresausmaß

der Aktivitätsgebühren nach ihrer Rangsklasse oder der ihnen seit 31. Dezember 1919 zuerkannten Aktivitätsgebühren der nächsthöheren Rangsklasse — im Sinne der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen vom 21. November 1918, Präs. Nr. 1967, B. Bl. Nr. 3 von 1918;

II. a) von mehr als vierzehn bis einschließlich neunzehn Jahren das Dreifache,

b) von mehr als neunzehn Jahren das Vierfache

der Jahresgage (Adjutum) ihrer Rangsklasse samt Alterszulagen oder der ihnen seit 31. Dezember 1919 zuerkannten Jahresgage der nächsthöheren Rangsklasse, dann des Quartiergeldes nach der zweiten Binnsklasse samt Möbelzins.

Hiezu erhalten Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als vierzehn bis einschließlich vierundzwanzig Jahren aufweisen, einen Zuschlag in der Höhe von 20 Prozent der Abfertigung.

(2) Die Abfertigungen sind mit dem Tage der Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis flüssig zu machen.

(3) Über Anmeldung der Anspruchsberechtigten sind die Abfertigungen unter I, a) in sechs, die Abfertigungen unter I, b) in zwölf fortlaufenden gleichen Monatsraten am Ersten jedes Monats im Vorhinein zu erfolgen.

(4) Stirbt bei einer ratenweisen Auszahlung der Anspruchsberechtigte vor Erfulgung der ganzen Abfertigungssumme, so gehört der noch nicht erfolgte Restbetrag in den Nachlaß des Verstorbenen.

§ 6.

Das Ausmaß der Abfertigungen für Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunteroffiziere wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 7.

(1) Die Auszahlung der Abfertigungsraten ist einzustellen und die bereits erhaltenen Abfertigungen sind zurückzuzahlen, wenn der Empfänger nach seiner Ausscheidung im Heer oder im Heeresverwaltungsdienst oder in der sonstigen Staatsverwaltung der Republik Österreich angestellt wird oder in die Dienste eines der anderen Staaten tritt, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

(2) Die Bedingungen für die Rückzahlung werden vom Staatsamte für Heereswesen jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles bestimmt.

§ 8.

Bei mehr als vierundzwanzig anrechenbaren Dienstjahren genießen die Berufsmilitärpersonen, die fortlaufende Pensionen beziehen, Begünstigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I. Offiziere, Heeresbeamte und Anwärter:

a) der Bemessung ihrer Pension wird die nächste Gagestufe zugrunde gelegt; sofern sie aber schon in der höchsten Gagestufe ihrer Rangsklasse stehen, wird ihnen eine besondere Zulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen der letzten und vorletzten Gagestufe oder — bei Vorhandensein von nur zwei Gagestufen — zwischen der ersten und zweiten Gagestufe ihrer Rangsklasse angerechnet;

b) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Teuerungszulage eingerechnet, die der Höhe ihrer Jahresgage nach Maßgabe der Ende Dezember 1919 für die Beamten des Zivilstaatsdienstes in Geltung gestandenen Vorschriften entspricht und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse; c) sie erhalten in die Bemessungsgrundlage statt des nach den bisherigen Vorschriften einrechenbaren Betrages 60 Prozent der Ende Dezember für Wien in Geltung gestandenen Aktivitätszulage der Beamten des Zivilstaatsdienstes ihrer Rangsklasse eingerechnet.

Für Offiziere und Heeresbeamte, die seit 31. Dezember 1919 in höhere Rangsklassen befördert oder denen seither die Bezüge der nächsthöheren Rangsklasse zuerkannt worden sind, gelten nur die Bestimmungen unter b) und c).

II. Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunteroffiziere:

a) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der Teuerungszulage eingerechnet, die der Höhe ihrer Jahresbezüge nach Maßgabe der Ende Dezember 1919 für die Unterbeamten des Zivilstaatsdienstes in Geltung gestandenen Vorschriften entspricht und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, so lange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse;

b) den Gagisten ohne Rangsklasse werden 36 Prozent der Jahresgage, den Berufsunteroffizieren 36 Prozent der Summe ihrer Jahreslohnung und eines Pauschalbetrages von 400 Kronen statt der gleichartigen nach der Militärpensionsvollzugsanweisung gebührenden Prozentualbeträge in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

III. Bei Berechnung der Dienstzeit wird den unter I und II bezeichneten Berufsmilitärpersonen jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet.

§ 9.

Steuern und Quittungstempelgebühren, die von den Pensionen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Berufsmilitärpersonen im Abzugsweg einzuhellen sind, werden vom Staat zur Zahlung übernommen.

Ansuchen um Ausscheidung aus dem aktiven Militärdienstverhältnis auf Grund dieses Gesetzes sind stempelfrei.

§ 10.

Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit von vierundzwanzig oder mehr anrechenbaren Jahren aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche aus dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 (Unteroffiziersanstellungsgesetz).

§ 11.

(1) Bei Berufsmilitärpersonen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden werden, wird der Zeitpunkt ihrer Ausscheidung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes festgesetzt.

(2) Die Ausscheidung dieser Berufsmilitärpersonen hat spätestens bis 1. Juli 1920 durchgeführt zu sein.

(3) Die Entscheidung (Absatz 1) trifft das Staatsamt für Heereswesen und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Staatsämter berührt wird, im Einvernehmen mit diesen.

§ 12.

(1) Die aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, auf die das Militärbefoldungsübergangsgesetz Anwendung findet, haben bei einer Dienstzeit von dreiunddreißig oder mehr anrechenbaren Jahren die Wahl, ob ihre Versorgung nach dem Militärbefoldungsübergangsgesetz oder nach diesem Gesetze geregelt werden soll.

(2) Die einmal getroffene Wahl ist endgültig.

(3) Das Wahlrecht ist von den ausscheidenden Berufsmilitärpersonen innerhalb vier Wochen auszuüben, gerechnet von dem Tage nach der Bekanntgabe ihrer Ausscheidung.

(4) Die Anwendung des Militärbefoldungsübergangsgesetzes schließt die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes aus.

§ 13.

Die Staatssekretäre für Heereswesen und für Finanzen werden ermächtigt, Härten auszugleichen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber Berufsmilitärpersonen ergeben, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren.

§ 14.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz auch für aktive Berufsmilitärpersonen gilt, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, wenn sie zwar in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind, jedoch das Heimatrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auch auf Berufsmilitärpersonen Anwendung, die bei Beginn seiner Wirksamkeit nicht mehr im aktiven Militärdienstverhältnis stehen, sofern sie nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen ausgeschieden worden sind.

(3) Bei einer früheren, jedoch nach dem 21. November 1919 auf Ansuchen erfolgten Ausscheidung sind die in den §§ 4, 5, 6, 8 und 12 dieses Gesetzes geforderten Dienstzeiten erfüllt, wenn sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — im Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollendet worden wären.

(4) Das im § 12, Absatz 1, dieses Gesetzes vorgesehene Wahlrecht haben auch die bereits ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen, deren Ausscheidung nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen erfolgt ist, sofern sie — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes gefallen wären.

§ 16.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen vom zur Durchführung des Gesetzes vom (I. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugegesetz).

Auf Grund des § 14 des Militärabbaugegesetzes (M. A. G.) wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Militärversorgungslasten gilt das Militärabbaugegesetz mit den folgenden Abänderungen auch für Berufsmilitärpersonen, die das Heimatrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben:

a) Die im ersten Absätze bezeichneten Berufsmilitärpersonen erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Militärabbaugegesetzes Beihilfen in der Höhe der Pensionen.

b) Sollten diese Berufsmilitärpersonen lediglich einen Anspruch auf Abfertigung haben oder unter Verzicht auf fortlaufende Pensionen um Erfüllung der Abfertigung ansuchen, so erhalten sie — nach Abtretung der ihnen gegen das k. u. k. Arar oder k. k. Arar zustehenden Versorgungsansprüche an den österreichischen Staatsschatz — Einlösungsbeträge in der Höhe der Abfertigungen (§§ 5 und 6, M. A. G.).

(2) Im Sinne des Militärabbaugegesetzes und der sonst geltenden militärischen Pensionsvorschriften sind die Beihilfen den Pensionen, die Einlösungsbeträge den Abfertigungen gleichzählen.

§ 2.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärversorgungslasten dieser Berufsmilitärpersonen (§ 1, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung) durch den österreichischen Staat gilt für sie das Militärabbaugegesetz ohne Beschränkung.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage des Inkrafttretens des Militärabbaugegesetzes in Wirksamkeit.

Oesterreichisches Staatsamt
für Heereswesen.

Abt. 20 a, Zahl 191 von 1920.

ad 5.)

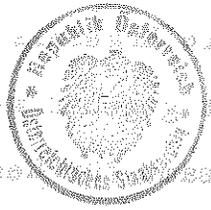
V O R T R A G

zum Kabinettsrat,

betreffend Gewährung des 50 %igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1920.

Auf Grund der in der Sitzung des Kabinettsrates vom 28. November 1919 erteilten Zustimmung wurde mit der Vollzugsanweisung vom 29. November 1919, St.G.Bl.Nr. 540, die Gewährung des 50 %igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen auch für die Zeit vom 1. Dezember 1919 bis 31. Jänner 1920 verfügt.

Jm Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf dieses Termines und die wohl allseits anerkannte Notwendigkeit, den erwähnten Zuschuss auch weiterhin zu gewähren, erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat wolle die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilen, mit der die Weitergewährung dieses Zuschusses für die erwähnten Personenkategorien auf fernere zwei Monate, also für die Zeit vom 1.



000015
000013

/.

Februar bis 31. März 1920 angeordnet wird.

Hiezu gestatte ich mir zu bemerken, dass die verfügte Ueberprüfung aller zur Auszahlung gelangenden Unterhaltsbeiträge im vollen Gange ist und die bisher eingelangten Berichte der Unterhaltslandeskommissionen in finanzieller Hinsicht ein günstiges Resultat zeigen. Die Summe der in den Verwaltungsgebieten Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Salzburg und Vorarlberg auf Grund der vorgenommenen Ueberprüfung eingestellten Unterhaltsbeiträge beläuft sich nach dem Stande der Ueberprüfung vom 1. Jänner 1920 auf monatlich 717.764 K 63 h, wobei hervorgehoben werden muss, dass diese Summe eine wesentliche Erhöhung dadurch erfahren durfte, dass einerseits die Ueberprüfung in den eben erwähnten Verwaltungsgebieten noch nicht beendet ist und andererseits Meldungen aus den Verwaltungsgebieten Steiermark und Kärnten trotz telegraphischer Betreibung bis heute nicht eingelangt sind.

Da mithin ein genaues Bild über das finanzielle Ergebnis der Ueberprüfung derzeit nicht gegeben werden kann, so glaubt das Staatsamt für Heereswesen nicht ohne weiteres von der ihm im Artikel I, letzter Absatz des Gesetzes vom 28. Juli 1919,

St.G.Bl. Nr. 387, eingeräumten Ermächti-
gung Gebrauch machen zu können und sieht
sich daher veranlasst, den obigen An-
trag mit der Bitte um Erteilung der er-
betenen Zustimmung zu stellen.

W i e n, am 25. Jänner 1920.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

Kabinettsbeschluss vom 20. November 1917
Erteilung Zustimmung zur Voll-
zugsanweisung vom 17. November 1917,
St.G.Bl. Nr. 387, die Übertragung des ob-
rigen Geschäftes an den stellvertretenden
Leiter der Abteilung für Kriegswesen
und die Zeit vom 1. De-
zember 1919 bis 31. Jänner 1920 betreffend
im Sinne des von dem Generalsekretär
abgegebenen Beschlusses und die nach die-
sem Beschlusse beschließend, dem ge-
schulten Sachverständigen Rat zu ge-
währen, weshalb sich der stellvertretende
Leiter der Abteilung für Kriegswesen
auf den Beschlusse der Finanz- und der
Abteilung für Kriegswesen, der Auditionsstelle
die Übertragung der Verwaltung einer Voll-
zugsanweisung betreffend mit der die Auf-
sicht über die Kriegswesen für die
Abteilung für Kriegswesen und der stell-
vertretende Leiter der Abteilung für
Kriegswesen, sowie für die Zeit vom 1.



Oesterr. Staatsamt für Verkehrswesen.

Wien, am 17. Jänner 1920.

Zu Bl. 39584/6a aus 1919

Erweiterung der übereinkommengemäßen
 Fahrbegünstigungen für Eisenbahnbedienstete
 und deren Familienangehörige.



V o r t r a g f ü r d e n K a b i n e t t r a t .

Der vorm.d.ö.Eisenbahnbeirat (jetzt Zentralausschuß der Personalvertretung der österr.Staatsbahnen) hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1919 unter anderem folgenden Antrag gestellt:

„Den Familienangehörigen der aktiven und pensionierten (provisionierten) Bediensteten sowie den Pensionisten (Provisionisten) selbst ist an Stelle der nach dem bisherigen Fahrbegünstigungsüberkommen auf den Linien der fremden Bahnverwaltungen festgesetzten 50 %igen Fahrpreisermäßigung die diesen Personen auf den Linien der eigenen Bahnverwaltung bereits zustehende Begünstigung des Personalfahrpreises einzuräumen.“

Der Antrag des Eisenbahnbeirates entspricht einem langjährigen Wunsche des Eisenbahnpersonales, der von diesem wie auch von den einzelnen Organisationen wiederholt, zuletzt anlässlich der Streikbewegung im Sommer 1919 mit allem Nachdrucke vorgebracht wurde.

Wenngleich die Durchführung des in Rede stehenden Antrages mit einem bedeutenden Einnahmefall für die Transportunternehmungen und insbesondere auch für die österr.Staatsbahnverwaltung verbunden wäre, so ist das Staatsamt für Verkehrswesen dennoch der Anschauung, daß sich die Erfüllung dieses langjährigen Wunsches des Personales unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich auch im Hinblick auf die inzwischen erfolgte namhafte Erhöhung der Personenterife nicht länger mehr von der Hand weisen läßt, zumal bereits sämtliche privaten österr.Transportunternehmungen, welche gegenwärtig an der gemeinsamen Ausgabe einheitlicher Fahrbegünstigungslegitimationen für ihre Bediensteten und deren Familienangehörige

beteiligt sind, diese Forderung ihrerseits nachdrücklich unterstützt und soweit hiebei der Bereich ihrer eigenen Verwaltung in Betracht kommt, ihre Zustimmung zu der Verwirklichung dieses Antrages bereits gegeben haben.

Das Staatsamt für Verkehrswesen hat demnach nicht ermangelt, mit dem Staatsamt für Finanzen im Gegenstande das Einvernehmen zu pflegen und die Zustimmung zur Durchführung des in Rede stehenden Antrages des Eisenbahnbeirates einzuholen. Das Staatsamt für Finanzen erhebt jedoch gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme Bedenken die es, um einem ausdrücklich unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Ablehnung geäußerten Wunsche des Staatsamtes für Verkehrswesen Rechnung zu tragen, nur dann zurückstellen würde, wenn gleichzeitig erklärt werden könnte, daß Beispielsfolgerungen für sonstige Bedienstetengruppen (Postbedienstete) nicht zu befürchten seien und wenn diese Erklärung durch einen zustimmenden Beschluß des Kabinettsrates dem die Angelegenheit wegen ihrer über das Ressort hinausgehenden Tragweite jedenfalls vorzulegen wäre, bekräftigt würde.

Das Staatsamt für Verkehrswesen nimmt nun keinen Anstand zu erklären, daß die vom Staatsamt für Finanzen befürchteten Beispielsfolgerungen überhaupt nur dann gewärtigt werden könnten, wenn auch andere Bedienstetengruppen mit übereinkommengemäßen Fahrbegünstigungslegitimationen beteiligt wären, was jedoch nicht der Fall ist, da sich die Bestimmungen des Fahrbegünstigungsübereinkommens ausschließlich nur auf die Bediensteten der Eisenbahnunternehmungen (und der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft) beziehen, was insbesondere die vom Staatsamt für Finanzen angeführten Postbediensteten anbelangt, so beziehen sich die ihnen und ihren Angehörigen eingeräumten Fahrbegünstigungen nur auf den Bereich der österr. Staatsbahnen u. zw. haben die aktiven Bediensteten Anspruch auf den Personalfahrpreis, die Angehörigen auf eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung. Den pensionierten Postbediensteten steht nur die den pensionierten

Staatsbediensteten überhaupt eingeräumte Fahrbegünstigung (50 %) zu. Eine Erweiterung des Kreises der begünstigten Personen könnte jedenfalls nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen vorgenommen werden, das demnach jederzeit Gelegenheit haben wird, zu einer solchen Erweiterung Stellung zu nehmen.

Das Staatsamt für Verkehrswesen stellt schon den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle diese Erklärung zur Kenntnis nehmen und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Beispielsfolgerungen hieraus nicht abgeleitet werden dürfen, keine Einwendung dagegen erheben, daß im Sinne des Antrages des Eisenbahnbeirates den Familienangehörigen der aktiven und pensionierten (provisionierten) Eisenbahn- und Schiffsbediensteten sowie den Pensionisten (Provisionisten) der in Rede stehenden Art selbst, insoweit sie einen Anspruch auf übereinkommensgemäße Fahrbegünstigungslegitimationen haben, auf den Linien der dem Uebereinkommen angehörigen fremden Bahnunternehmungen (und der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft) anstatt der bisherigen 50 %igen Fahrpreisermäßigung künftighin die Begünstigung des Personalfahrpreises eingeräumt werde.

Der Kabinettsrat wolle schon das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigen, in diesem Sinne das weitere im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Paul s.h.



5a)

ad 7)

Ö. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

z. Z. 1034 von 1920.

Für den Kabinettsrat:

GEGENSTAND: Sicherstellung der Verbauung des B o c k i n g e r g r ä b e n s im oberen Brixentale, der Ausführung von Elementarbauten am S t u i b e n b e c h e in Schattwald und der Ergänzung der Schutzbauten am L u s s b e c h e bei Lermoos nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr.4, durch Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages.

A N T R A G: Zustimmung zu den Beschlüssen des Tiroler Landtages.

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1919 die Gesetzentwürfe, betreffend die Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Stuibenbache bei Schattwald und betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Lermoos zum Beschlusse erhoben.

Nach dem Entwurfe, betreffend die Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale soll die gegenständliche Verbauung nach dem von der Sektion Innsbruck der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verfaßten und vom ehemaligen Ackerbauministerium genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr.4, in der Weise zur Durchführung gebracht werden, daß zu den einschließlich eines zur Bildung eines Erhaltungsfondes eingesetzten Betrages von 7000 K auf 60.000 K veranschlagten Kosten der Meliorationsfond vorbeholdlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 60%igen Beitrag im Höchstbetrage von 36.000 K leistet, während das Land einen 40%igen Beitrag gegen einen 15%igen Rückersatzanspruch gegenüber den Lokal-



interessenten, d. s. die Gemeinde Kirchberg und die Staatsbahnverwaltung übernimmt. Die seinerzeitige Erhaltung der Bauten obliegt der genannten Gemeinde.

Nach dem Entwurfe, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Staibenbache in Schattwald sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem von der Sektion Innsbruck der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verfaßten und vom ehemaligen Ackerbauministerium genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4 in der Weise bewirkt werden, daß zu den auf 66.600 K veranschlagten Kosten der Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 65%igen Beitrag im Höchstbetrage von 43.290 K leistet, während das Land die restlichen 35% gegen einen 15%igen Rückersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Schattwald und der Reichsstraßenverwaltung übernimmt. Die seinerzeitige Erhaltung der Bauten obliegt der Gemeinde Schattwald und der Reichsstraßenverwaltung.

Nach dem Entwurfe, betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Lermoos sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem von der Sektion Innsbruck der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verfaßten und vom ehemaligen Ackerbauministerium genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4 in der Weise zur Durchführung gelangen, daß zu dem einschließlich eines zur Bildung eines Erhaltungsfondes eingesetzten Betrages von 10.500 K auf 124.700 K veranschlagten Kosten der Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 65%igen Beitrag im Höchstbetrage von 81.055 K leistet, während das Land die restlichen 35% gegen einen 15%igen Rückersatzanspruch gegenüber der Reichsstraßenverwaltung der Lermooser Moosgenossenschaft und den Gemeinden Lermoos und Bichlbach übernimmt. Die seinerzeitige Erhaltung der Bauten obliegt der Gemeinde Lermoos.

Gegen diese drei Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materiel-

ler noch in finanzieller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Entwürfen vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung im Wege der Berücksichtigung im nächsten Meliorationsfondspräliminare bedürfen, sowie auch die staatlichen Interessentenbeiträge bereits einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:F.M.Z.9944/13, 583.155/13 und 64821/13:/ zugesichert wurden.

Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als abgesehen von der Interessentenbeteiligung der Staatsbahnverwaltung und der Reichsstraßenverwaltung der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist und die Durchführung der Unternehmen durch die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung erfolgen soll. Es wird daher die Gegenzeichnung des Gesetzes durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen haben.

Es wird beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen:

" Die Staatsregierung tritt den Gesetzesbeschlüssen des Tiroler Landtages vom 18. Dezember 1919, betreffend die Verbauung des Bockingergrabens im oberen Brixentale, betreffend die Ausführung von Elementarbauten am Stuibenbache in Schettwald und betreffend die Ergänzung der Schutzbauten am Lussbache bei Larmos bei und beauftragt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft die Landesregierung in Innsbruck unter Übermittlung je eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares der Gesetze hievon zu verständigen und diesen Beschluß der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. "



1575 und 8.1

Für den Kabinettsrat vom Jänner 1920.

Gegenstand: Abänderung bzw. Ergänzung des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober 1919, betreffend Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle in Abänderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen des § 1, Punkt 2 der Geschäftsordnung der österr. Zentralgrenzkommision die Berufung eines ständigen Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft als Mitglied in die Zentralgrenzkommision genehmigen.

Begründung: Mit Rücksicht auf die Bedeutung der von der Zentralgrenzkommision zu fassenden Beschlüsse für die österr. Land- und Forstwirtschaft /: Alp- und Weidewirtschaft, Staatsforste etc.:/ erscheint eine ständige Vertretung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft in der Zentralgrenzkommision mit beschließender Stimme geboten.

Bemerkung: Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, dessen ständiger Vertreter den Vorsitz in der Kommission führt, hat der Zuziehung eines ständigen Vertreters des h.ä. Ressorts bereits zugestimmt und es dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft überlassen, die Genehmigung des Kabinettsrates zu diesem Antrage einzuholen.

WIEN, am 24. Jänner 1920.



By

ad 9.)

E n t w u r f

einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Liquidationsgesetzes.

Für den Kabinettsrat vom 23. Jänner 1920.



ad 9.)

Vollzugsanweisung

womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, nähere Bestimmungen über die Liquidation erlassen werden.



Art. 1.

(1) Den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain entsprechend ist die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit (§ 1). Damit ist ausgesprochen, dass der Friedensvertrag die gesamten auf Grund Artikels 4 des Grundgesetzes vom 12. November 1918 geschaffenen Einrichtungen und getroffenen Maßnahmen als dem wirklichen Rechtsverhältnis zwischen den Nachfolgestaaten nicht entsprechend erklärt und somit mit Rechtswirksamkeit vom 12. November 1918 an rückwirkend aufgehoben hat. Damit kann sich kein Nachfolgestaat und kein Staatsbürger eines solchen Staates auf diese unsere eigenen Gesetze berufen, um aus ihnen irgend einen Rechtsanspruch abzuleiten.

(2) Zweifellos haben die bis dorthin geltenden Verfassungsgesetzbestimmungen die österreichischen Behörden und Staatsbürger gebunden und zwar bis zum Kundmachungstage des Gesetzes vom 18. Dezember 1919. Von diesem Tage an binden jene Gesetze und Maßnahmen auch die österreichischen Behörden nicht mehr. Es wird also in jedem einzelnen Fall zu beurteilen sein, inwieweit die von den liquidierenden Stellen bis zum Inkrafttreten des Liquidationsgesetzes getroffenen Verfügungen heute noch rechtskräftig sind.

(3) Darüber, inwieweit die von bisherigen zwischenstaatsamtlichen Liquidierungsorganisationen getroffenen Anordnungen, Verfügungen und dergleichen weiterhin in Geltung stehen, fasst die Liquidierungskommission (Artikel 7) Beschluß und holt darüber die Entschel-

dung der Staatsregierung ein. Diese Entscheidung erwächst sofort in Rechtskraft.

Artikel 2.

Aus § 1 folgt, dass auf dem Boden der deutschösterreichischen Republik nur mehr Deutschösterreich, das heißt einem deutschösterreichischen Volksbeauftragten nachgeordnete Behörden Anordnungen zu erlassen und Verfügungen zu treffen haben. Infolgedessen ist jedes Anordnungs- und Verwaltungerecht der bisher zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen erloschen. (§ 1) Absatz 2) Damit sind ausdrücklich außer Funktion gesetzt: die durch Beschluss vomeingesetzte Gesandtenkonferenz, die durch Beschluss von..... eingerichteten Bevollmächtigtenkollegien beim liquidierenden k.u.k. Kriegsministerium, bei der kaiserlichen Verwaltung, bei ferner das Kollegium (?) zur Liquidierung der Heeresforderungen, ferner die Stelle eines Generalliquidators etc.

Art. 3.

Die liquidierenden Behörden, Ämter und Anstalten, welche früher die Bezeichnungen Ministerien oder Kommanden usw. mit dem Bei- satz k.u.k. oder k.k. getragen haben, haben als solche rechtlich zu bestehen aufgehört, und zwar mit dem 23. Dezember 1919. Nach § 2 werden diese Stellen je einem Staatsamte oder der Staatskanzlei unterstellt. Das Gesetz sieht vor, dass diese Unterstellung als am 23. Dezember schon vollzogen gelte. Als Uebergabe und Uebernahmestag gilt daher der 23. Dezember, wobei allerdings vorgesehen werden kann, dass die Aktenbelegs, Rechnungen, mit 31. Dezember abgeschlossen und am 1. Jänner noch unter der alten Amtsbezeichnung übergeben und übernommen erscheinen können. Vom 1. Jänner an werden diese Stellen nur mehr als Sektionen, Abteilungen oder völlig verschmol- zens Bestandteile der Staatsämter vorkommen dürfen.

Das Gesetz sieht jedoch einen praktischen Akt der Uebergabe und Uebernahme selbst nicht vor. Ein solcher ist unerlässlich.

Es müssen alle vorhandenen Barschaften, Inventare, Akten, Archive und Registraturen formell übergeben und übernommen werden, wobei von dem Übergebenden und Übernehmenden Organ ein Protokoll auszufertigen und zu zeichnen sein wird, um die Verantwortlichkeit festzustellen. Als besondere Organ erwähnt das Gesetz in § 2, Absatz 2 die zwei zur Kontrolle der gesamten Liquidierung gewählten Mitglieder der Nationalversammlung. Demnach wird es die erste und wichtigste Aufgabe dieser Kontrolloren sein, dafür zu sorgen, dass die deutschösterreichischen Staatsämter sofort die einstweilige ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme vollziehen, und diese Übergabe und Übernahme in wichtigen Fällen auch durch die Mitfertigung des Protokolles bezeugen. Das gilt insbesondere in Bezug auf die den liquidierenden Stellen etwa zur Verfügung gestandenen nicht verrechenbaren Dispositionsfonds und auf die zur Verfügung gestandenen Amtspauschalien.

Art. 4.

Die erwähnten zwei Mitglieder der Nationalversammlung werden bei ihrem Amte durch Hilfsorgane unterstützt, die von Kabinettsrat ihnen zugeweiht werden. Die zwei Kontrollorgane führen die Bezeichnung „Generalliquidatoren“ der Chef der ihnen zugeweihten Beamten die Bezeichnung eines „Generalliquidierungssekretärs“. Sie bilden mit ihren Hilfsorganen zusammen die Generalliquidierungsstelle. Die Generalliquidierungsstelle übernimmt sofort die Geschäfte des bisherigen Generalliquidators sowie alle Geschäfte der bisherigen Gesandtenkonferenz, soweit sie fortbestehen. Ueber den Akt der formalen Übernahme wird von dem bisherigen Generalliquidator und den neu zu übernehmenden Generalliquidatoren ein Protokoll ausgefertigt.



Art. 4 a .

Den Generalliquidatoren steht das Recht zu, mit sämtlichen an den Liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen selbst oder durch den Generalliquidierungssekretär persönlich oder schriftlich in Verbindung zu treten, diese Stellen zu inspizieren und in deren Akten, Korrespondenzen, Registraturen, Archive, etc. einzusehen. Die Generalliquidatoren können aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen und Verfügungen treffen, welche von sämtlichen liquidierenden Stellen und deren Beamten, Angestellten und Arbeiter ungesäumt zu befolgen sind. Jede Nichtbefolgung ist nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik, der Dienstordnung oder sonst geltender Vorschriften zu verfolgen.

Art. 5.

Bevor die Generalliquidierungsstelle an die Aufteilung der liquidierenden Stellen auf die einzelnen Staatsämter schreitet, sorgt sie dafür, dass die Agenden der Stellen provisorisch und kurzerhand zunächst wie folgt übernommen werden:

Das liquidierende k.u.k. Ministerium für Aeußeres und des kaiserlichen und königlichen Hauses durch das Staatsamt für Aeußeres,
das liquidierende k.u.k. Finanzministerium durch das Staatsamt für Finanzen ,

usw.

Art. 6.

Die Generalliquidatoren haben sodann nach Anhörung einer zwischenstaatsamtlichen Liquidierungskommission (Art. 7) einen Antrag über die Aufteilung sämtlicher Liquidierungsstellen nach § 2 des Gesetzes auszuarbeiten und der Staatsregierung vorzulegen, welche hierüber die Entscheidung fällt.

Ist der Antrag genehmigt, so werden die zugewiesenen Stellen samt ihrem Personal und allen Amtschelfen endgiltig von den zu-

./.

ständigen Staatsämtern übernommen. Bei der Uebergabe und Uebernahme intervenieren die Generalliquidatoren im Bedarfsfalle. Die übernehmenden Staatsämter haben sofort über den Vollzug der Uebernahme an die Generalliquidatoren zu berichten, welche die Berichte zusammenfassen und an die Staatsregierung weiterleiten.

Art. 7.

In die zwischenstaatsamtliche Liquidierungskommission entsenden die Staatskanzlei und jedes Staatsamt eines, das Staatsamt für Finanzen und Meereswesen je zwei Vertreter. In dieser Liquidierungskommission führen die Generalliquidatoren den Vorsitz und der Generalliquidationssekretär fungiert als Schriftführer.

Art. 8.

Sofort bei der erstmaligen Uebernahme (Artikel 5) sind aus dem Stande des bisherigen Personals alle Beamten und Bediensteten und Arbeiter, die nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind, auszuscheiden.

Ein Verzeichnis der Auszuscheidenden ist der Gesamtschaft des Staates, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Kredite usw. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Die Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft sind provisorisch vorbehaltlich der endgültigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhältnisses auf die Republik Oesterreich anzuzulassen, wobei ausdrücklich der Vorbehalt zu machen ist, dass keiner der übernommenen Bediensteten das Recht auf pragmatische Anstellung oder auf die Verwendung in einem bestimmten Staatsdienstzweig besitze und dass jeder damit rechnen müsse, gegebenenfalls in Finanzdienste oder in einem anderen Dienstzweige verwendet zu werden.

Art. 9.

Jeder Staatsamt hat unter der Kontrolle der Generalliquidatoren unverzüglich nach dieser provisorischen Uebernahme über das übernommene Personal einen Verwendungsantrag auszuarbeiten und durch die Generalliquidatoren an die Staatsregierung zu leiten. In diesem Verwendungsantrag ist die Liste der der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten unter Angabe ihrer besonderen Qualifikation aufzustellen. Die Verwendungsanträge aller Staatsämter werden von der zwischenstaatsamtlichen Kommission (Art. 7) nachgeprüft, sodann in einer Gesamtliste zusammengefasst und diese wird dem Kabinettsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kabinettsrat verfügt sodann die Ueberstellung des Personals auf die Staatsämter, für die es bestimmt ist, und diese vollziehen sodann die Ernennung oder endgiltige Ausscheidung aus dem Staatsdienstverhältnis.

Die Generalliquidatoren überwachen die Durchführung der auf das Personal bezüglichen Bestimmungen, wobei sie besonders darauf achten, dass keine Stelle überflüssiges Personal behält und dass die frei werdenden Kräfte tunlichst dem Staatsamt für Finanzen zugeführt werden.

Art. 10.

Die einzelnen liquidierenden Stellen oder Abteilungen derselben, welche den Staatsämtern zuwachsen sind grundsätzlich den bestehenden Sektionen und Departements einzugliedern, und nur wenn ganz von beträchtlichem Umfangs einem Staatsamte ganz Geschäftszweige zuwachsen, können sie mit Zustimmung der Generalliquidatoren als eigene Departements oder Sektionen an das Staatsamt angeschlossen werden.

Keine einzige liquidierende Stelle, kein Vermögensobjekt und kein Angestellter darf zurückbleiben, der nicht in die ordentliche Amtsverfassung der Republik Oesterreichs eingegliedert, einem Staatsamt angeschlossen und einem verantwortlichen Staatssekretär unterstellt wäre.

Art. 11.

Bezüglich der früher kaiserl. und königl. Stellen, die Oesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen Reichsverfassung gemeinsam waren, gelten gleichfalls die vorstehenden Grundsätze, jedoch können mit der Regierung Ungarns im Sinne des § 3 Abmachungen über die Auseinandersetzung der Vermögenswerte geschlossen werden.

Außerdem kann durch Beschluß der Staatsregierung einem Nachfolgestaat das Recht eingeräumt werden, in genau abgegrenztem Umfange durch besondere Bevollmächtigte in den Gang der Liquidierung Einsicht zu nehmen. Diese Bevollmächtigten sind durch die Gesandtschaft des betreffenden Staates zu beglaubigen und unterstehen diesen Gesandtschaften.

Art. 12.

Jedes Staatsamt bzw. jede Behörde, jedes Amt oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergehen, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

Die erwähnten Materialien der Gesandtenkonferenz und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluß der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamtes für Aeußeres einverleibt. In diesen Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemalige österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, im Wesen des Staatsamtes für Aeußeres eintreten.

Art. 13.

Beim Staatsrechnungshof wird eine Liquidierungsrechnungskommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, darüber zu wachen, dass sämtliche Vermögensobjekte, Wertpapiere, Bauschaften und Fonds, der früheren kaiserlichen und königlichen oder kaiserlich-königlichen Stellen, die in die Liquidierung einbezogen worden sind, ungeschmälert in das Eigentum und die Verwaltung der Republik Oesterreich überführt werden. Die Befugnisse dieser Kommission

werden durch ein besonderes Statut geregelt.

Art. 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

Abänderungsanträge des Staatsamtes für Finanzen.

Art. 3. letzter Absatz. hätte zu lauten: wobei ausdrücklich der Vorhalt zu machen ist, daß eine Uebernahme in ein dauerndes Staatsdienstverhältnis grundsätzlich nicht stattzufinden hat.

Im Art. 4 vorletzter Absatz hätte das eingeklammerte Wort „Hofrat“ zu entfallen.

Art. 5 hätte in seiner vorliegenden Fassung zu entfallen und hätte folgend zu lauten:

Gelangt der Liquidierungsbeirat zu einer einhelligen Auffassung und stimmen dieser beide Liquidierungsinspektoren zu, so können die beteiligten Staatsämter die beschlossenen Verfügungen durchführen.
Zurück der Verantwortlichkeit nicht zu
~~Wird eine Einhelligkeit nicht erzielt~~ oder erhebt einer der beteiligten Staatssekretäre gegen die Verfügung (Abs. 1) Einspruch, so wird die Angelegenheit zwischen den Liquidierungsinspektoren und den beteiligten Staatssekretären ausgetragen und erforderlichenfalls dem Kabinettsrat zur Entscheidung unterbreitet.



000033

Artikel 2.

Die liquid. Behörden, Aemter und Anstalten, welche früher die Bezeichnung Ministerien oder Kommandos u. s. w. mit dem Beisatze k. u. k. oder k. k. getragen haben, haben ~~als solche~~ rechtlich zu bestehen aufgehört. Die liquid. Zentralstellen werden, soweit sie nicht ehedem schon in Oesterr. Staatsämtern aufgegangen sind, samt ihren Unterstellen ^{vorläufig} und unter einstweiliger Belassung ihrer bisherigen Bezeichnung folgenden Staatsämtern unterstellt (§ 2) :

das liquid. Ministerium für Aeusseres und des kaiserl. u. kgl. Hauses dem Staatsamt für Aeusseres;

die übrigen liquid. Zentralstellen (Kriegsministerium, Kriegsministerium-Marine-sektion, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Ministerium für Landesverteidigung, Oberster Rechnungshof) dem Staatsamt für Finanzen.

Bei der gemäss § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte sind die übernommenen liquid. Stellen in möglichst einfacher Weise den Staatsämtern einzugliedern, jedoch sind das Personal und die Angelegenheiten der Liquidierung von jenen der laufenden Verwaltung tunlichst zu trennen.

Alle vorhandenen Barschaften, Inventare, Akten, Archive und Registraturen sind, mit ^{28. 10. 1918} . . . abgeschlossen, formell und protokollarisch zu übergeben bzw. zu übernehmen.

Artikel 3.

Aus dem Stande des bisherigen Personals der liquidierenden Stellen sind im allgemeinen alle Bediensteten, die nicht österreichische Staatsbürger sind, auszuschneiden.

Ein Verzeichnis der Ausgeschiedenen ist der Gesamtschaft des Staates, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Ersätze u. s. w. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Die Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft sind provisorisch vorbehaltlich der endgiltigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhältnisses auf die Republik Österreich anzugehen, wobei ausdrücklich der Vorhalt zu machen ist, dass *kein Übernahme in ein dauerndes Verhältniß* ~~keiner der übernommenen Bediensteten das Recht auf pragmatische Anstellung oder auf die Verwendung in einem bestimmten Staatsdienstzweige besitze.~~

Artikel 4.

Die von der Nationalversammlung zur Ausübung der ihr zustehenden besonderen Kontrolle der gesamten Liquidierung durch Wahl bestimmten zwei Mitglieder führen den Titel „Liquidierungsinspektoren“.

Sie können sämtliche an den Liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen inspizieren und in deren Akten, Korrespondenzen, Registaturen, Archive etc. Einsicht nehmen. Ihre Haupt Sorge haben sie der Beschleunigung und dem Abbau der Liquidierung zuzuwenden.

Den Liquidierungsinspektoren wird ein Sekretär (Liquidierungssekretär) und ein Fachbeirat (Liquidierungsbeirat) beigegeben.

Die Liquidierungsinspektoren mit ihrem Sekretariat bilden das „Liquidierungsinspektorat.“

Es hat das Recht, mit allen liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren.

Die Ausfertigungen des Liquidierungsinspektorates erfolgen durch einen Liquidierungsinspektor oder durch den Liquidierungssekretär.

Das Personal des Sekretariates besteht zunächst aus:

- dem Liquidierungssekretär (Beirat), seinem Stellvertreter und einem jüngeren Konzeptbeamten,
- einem Manipulationsbeamten,
- einer Maschinschreiberin und einem Diener.

Das Liquidierungsinspektorat kann im Falle unbedingten Bedarfes aus dem Stande der Liquidierungsbeamten und Angestellten weitere Hilfsorgane bei den betreffenden Staatsämtern ansprechen. Diese Hilfskräfte bleiben jedoch im Status der betreffenden liquidierenden Stelle.

In den Liquidierungsbeirat entsenden die Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen je zwei ständige Vertreter, das Staatsamt für Inneres und Unterricht 1, das Staatsamt für Handel



Fu

1/10 von ...

#
Besonderheit ...

Abänderungsanträge des Staatsamtes für Finanzen.

Art. 3, letzter Absatz, hätte zu lauten: wobei ausdrücklich der Verhalt zu machen ist, daß eine Übernahme in ein dauerndes Staatsdienstverhältnis grundsätzlich nicht statzufinden hat.

Im Art. 4, vorletzter Absatz hätte das eingeklammerte Wort „Kofrat“ zu entfallen.

Art. 5 hätte in seiner vorliegenden Fassung zu entfallen und hätte folgend zu lauten:

Gelangt der Liquidierungsbeirat zu einer einhelligen Auffassung und stimmen dieser beide Liquidierungsinspektoren zu, so können die beteiligten Staatsämter die beschlossenen Verfügungen durchführen.

Zuflücht auf Verhandlung mit ihm
~~Wird eine Einhelligkeit nicht erzielt oder erhebt einer der beteiligten Staatssekretäre gegen die Verfügung (Abs. 1) Einspruch, so wird die Angelegenheit zwischen den Liquidierungsinspektoren und den beteiligten Staatssekretären ausgezogen und erforderlichenfalls dem Kabinettsrat zur Entscheidung unterbreitet.~~



000038

f. u. des Handels
 und Gewerbe, Industrie und Bauten und das Staats-
 amt für Verkehrswesen je einen ständigen Ver-
 treter. Für jeden ständigen Vertreter ist ein
 Ersatzmann zu bestellen. Der Liquidierungsbei-
 rat kann aus seiner Mitte Fachkomitees für Spe-
 zialfragen bilden; er kann fallweise auch ande-
 re Fachreferenten aus den vorgenannten oder aus
 anderen Ressorts beiziehen.

Artikel 5.

Angelegenheiten, welche die ganze Liquidie-
 rung oder doch mehrere Ressorts gemeinsam be-
 treffen, hat das Liquidierungsinspektorat mit
 dem Liquidierungsbeirat zu beraten. Im Fal-
 le erzielter Einhelligkeit werden die Verfü-
 gungen durch die betreffenden Staatsämter, bzw.
 durch die Staatsregierung verlaublich.

Im Falle als keine Einhelligkeit erzielt
 werden kann, wird die Angelegenheit durch das
 Liquidierungsinspektorat der Staatsregierung
 vorgelegt, welche durch eine Kabinettskonferenz,
 bestehend aus den Staatssekretären für Finan-
 zen, für Heerwesen, für Verkehr, für Handel und
 Gewerbe, Industrie und Bauten entscheidet.

Der Staatsregierung sind die wichtigsten
 Entscheidungen vorbehalten, insbesondere solche,
 welche auf das Verhältnis zu fremden Staaten oder
 zur Reparationskommission Bezug haben.

Artikel 6.

Jedes Staatsamt bzw. jede Behörde, jedes

Ant oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergeben, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

Die erwähnten Materialien der Gesandtenkonferenz und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluß der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamtes für Aeußeres einverleibt. *Beim Einverleiben* In diesen Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchen Gebietssteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, *beim* ~~in~~ ~~Wegen~~ ~~des~~ ~~Staatsamtes~~ für Aeußeres einsehen. *angefordert werden*

Artikel 7.

Bezüglich der Liquidierung in Angelegenheiten, die Oesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen Reichsverfassung gemeinsam waren, können mit Ungarn im Sinne des § 3 Abmachungen getroffen werden.

Artikel 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.



ad 9.)

[Handwritten signature]

Vollzugsanweisung

womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden.

Artikel 1.

Im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes ist auf dem Gebiete der zu einer inneren österreichischen Angelegenheit erklärten Liquidierung die Funktion der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen erloschen. Es sind dies:

1. die Gesandtenkonferenz,
2. die internationale Liquidierungskommission
3. die Bevollmächtigtenkollegien für die

liquid. Zentralstellen.

Der Posten des österr. Generalliquidierungskommissärs wird aufgegeben.

Die Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge wird in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung aufgelöst und durch besondere Verfügung neu geregelt.

Min. des Innern

Handwritten notes

Handwritten notes



Artikel 2.

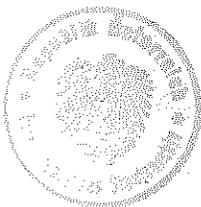
Die liquid. Behörden, Ämter und Anstalten, welche früher die Bezeichnung Ministerien oder Kommandos u. s. w. mit dem Beisatze k. u. k. oder k. k. getragen haben, haben ~~als solche~~ rechtlich zu bestehen aufgehört. Die liquid. Zentralstellen werden, soweit sie nicht ohnehin schon in Österr. Staatsämtern aufgegangen sind, samt ihren Unterstellen ^{vorläufig} und unter einstweiliger Belassung ihrer bisherigen Bezeichnung folgenden Staatsämtern unterstellt (§ 2) a

das liquid. Ministerium für Aeusseres und des kaiserl. und kgl. Hauses den Staatsamt für Aeusseres;

die übrigen liquid. Zentralstellen (Kriegsministerium, Kriegsministerium-Marine-sektion, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Ministerium für Landesverteidigung, Oberster Rechnungshof) den Staatsamt für Finanzen.

Bei der gemäss § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte sind die übernommenen liquid. Stellen in möglichst einfacher Weise den Staatsämtern einzugliedern, jedoch sind das Personal und die Angelegenheiten der Liquidierung von jenen der laufenden Verwaltung thunlichst zu trennen.

Alle vorhandenen Barschaften, Inventars, Akten, Archive und Registraturen sind, mit abgeschlossen, ^{zuletzt} formell und protokollarisch zu übergeben bzw. zu übernehmen.



Artikel 3.

Aus dem Stande des bisherigen Personals der liquidierenden Stellen sind im allgemeinen alle Bediensteten, die nicht österreichische Staatsbürger sind, auszuschließen.

Ein Verzeichnis der Ausgeschiedenen ist der Gesamtschaft des Staates, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Ersätze u. s. w. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Die Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft sind provisorisch vorbehaltlich der endgiltigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhältnisses auf die Republik Österreich anzuzuleben, wobei ausdrücklich der Vorbehalt zu machen ist, dass keiner der übernommenen Bediensteten das Recht auf pragmatische Anstellung oder auf die Verwendung in einem bestimmten Staatsdienstzweige besitze.

Artikel 4.

Die von der Nationalversammlung zur Ausübung der ihr zustehenden besonderen Kontrolle der gesamten Liquidierung durch Wahl bestimmten zwei Mitglieder führen den Titel „Liquidierungsinspektoren“.

Sie können sämtliche an den Liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen inspizieren und in deren Akten, Korrespondenzen, Registaturen, Archive etc. Einsicht nehmen. Ihre Haupt Sorge haben sie der Beschleunigung und dem Abbau der Liquidierung zuzuwenden.

Den Liquidierungsinspektoren wird ein Sekretär (Liquidierungssekretär) und ein Fachbeirat (Liquidierungsbeirat) beigegeben.

Die Liquidierungsinspektoren mit ihrem Sekretariat bilden das „Liquidierungsinspektorat.“

*für Liquidierung
empfohlen.*

Es hat das Recht, mit allen liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren.

Die Ausfertigungen des Liquidierungsinspektorates erfolgen durch einen Liquidierungsinspektor oder durch den Liquidierungssekretär.

Das Personal des Sekretariates besteht zunächst aus:

dem Liquidierungssekretär (~~Heffner~~), seinem Stellvertreter und einem jüngeren Konzeptbeamten,

einem Manipulationsbeamten,

einer Maschinschreiberin und einem Diener.



Das Liquidierungsinspektorat kann im Falle unbedingten Bedarfes aus dem Stande der Liquidierungsbeamten und Angestellten weitere Hilfsorgane bei den betreffenden Staatsämtern ansprechen. ~~Diese Hilfskräfte bleiben jedoch im Status der betreffenden liquidierenden Stelle.~~

*Funk
→ 11. 12. 1918
2. 1. 1919*

In den Liquidierungsbeirat entsenden die Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen je zwei ständige Vertreter, ^{der Reichskriegs-} das Staatsamt für Inneres und Unterricht, das Staatsamt für Handel

und Gewerbe, Industrie und Bauten und das Staatsamt für Verkehrswesen, je einen ständigen Vertreter. Für jeden ständigen Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Liquidierungsbeirat kann aus seiner Mitte Fachkomitees für Spezialfragen bilden; er kann fallweise auch andere Fachreferenten aus den vorgenannten oder aus anderen Ressorts beiziehen.

Artikel 5.

Angelegenheiten, welche die ganze Liquidierung oder doch mehrere Ressorts gemeinsam betreffen, hat das Liquidierungsinspektorat mit dem Liquidierungsbeirat zu beraten. Im Falle erzielter Einhelligkeit werden die Verfügungen durch die betreffenden Staatsämter, bzw. durch die Staatsregierung verleutbart.

Im Falle als keine Einhelligkeit erzielt werden kann, wird die Angelegenheit durch das Liquidierungsinspektorat der Staatsregierung vorgelegt, welche durch eine Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Finanzen, für Heerwesen, für Verkehr, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entscheidet.

Der Staatsregierung sind die wichtigsten Entscheidungen vorbehalten, insbesondere solche, welche auf das Verhältnis zu fremden Staaten oder zur Reparationskommission Bezug haben.

Artikel 6.

Jedes Staatsamt bzw. jede Behörde, jedes

Amt oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergeben, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

Die erwähnten Materialien der Gesandtenkonferenz und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluß der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamtes für Aeußeres einverleibt. *In d. M.* In diesen Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, *in d. M.* in ~~Wegen~~ des Staatsamtes für Aeußeres *sehen* einsehen.

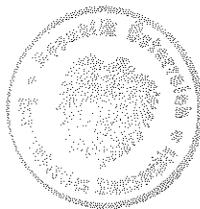
Trink

Artikel 7.

Bezüglich der Liquidierung in Angelegenheiten, die Oesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen Reichsverfassung gemeinsam waren, können mit Ungarn im Sinne des § 3 Abmachungen getroffen werden.

Artikel 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.



ad 9)

Vollzugsanweisung

somit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919,
St.G.Bl. Nr. 577, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich
besorgte Liquidation getroffen werden.

Artikel 1.

Im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes
ist auf dem Gebiete der zu einer inneren öster-
reichischen Angelegenheit erklärten Liquidierung
die Funktionen der zwischenstaatlichen Liquidie-
rungsorganisationen erloschen. Es sind dies:

1. die Gesandtenkonferenz,
2. die internationale Liquidierungskommission
3. die Bevollmächtigtenkollegien für die
Liquid. Zentralstellen.

Der Posten des österr. Generalliquidierungs-
kommissärs wird aufgelassen.

Die Vergleichskommission für laufende
Militärlieferungsverträge wird in ihrer gegen-
wärtigen Zusammensetzung aufgelöst und durch
besondere Verfügung neu geregelt.

Protokoll vom

~ (12:12:11), 1. Jan 1920. P.D./Zug 2+100 12"K



000047

Artikel 2.

Die liquid. Behörden, Aemter und Anstalten, welche früher die Bezeichnung Ministerien oder Kommandos u. s. w. mit dem Beisatze k. u. k. oder k. k. getragen haben, haben ~~als solche~~ rechtlich zu bestehen aufgehört. Die liquid. Zentralstellen werden, soweit sie nicht ohnehin schon in österr. Staatsämtern aufgegangen sind, samt ihren Unterstellen ^{vorläufig} und unter einstweiliger Belassung ihrer bisherigen Bezeichnung folgenden Staatsämtern unterstellt (§ 2) :

das liquid. Ministerium für Aeusseres und des kaiserl. u. kgl. Hauses den Staatsamt für Aeusseres;

die übrigen liquid. Zentralstellen (Kriegsministerium, Kriegsministerium-Marine-sektion, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Ministerium für Landesverteidigung, Oberster Rechnungshof) den Staatsamt für Finanzen.

Bei der gemäss § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte sind die übernommenen liquid. Stellen in möglichst einfacher Weise den Staatsämtern einzugliedern, jedoch sind das Personal und die Angelegenheiten der Liquidierung von jenen der laufenden Verwaltung tunlichst zu trennen.

Alle vorhandenen Barschaften, Inventars, Akten, Archive und Registraturen sind, mit ^{28. Dez. 1919} abgeschlossen, formell und protokollarisch zu übergeben bzw. zu übernehmen.

am 23. Dec. 1919



89

Artikel 3.

Aus dem Stande des bisherigen Personals der liquidierenden Stellen sind im allgemeinen alle Bediensteten, die nicht österreichische Staatsbürger sind, auszuschneiden.

Ein Verzeichnis der Ausgeschiedenen ist der Gesamtschaft des Staates, dem sie angehören, zuzusenden. Bei diesem Anlasse sind Vorschüsse, unverrechnete Ersätze u. s. w. dem betreffenden Nachbarstaat in Rechnung zu stellen.

Die Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft sind provisorisch vorbehaltlich der endgiltigen Regelung des österreichischen Staatsdienstverhältnisses auf die Republik Österreich anzugehen, wobei ausdrücklich der Vorbehalt zu machen ist, dass keiner der übermachten Bediensteten das Recht auf pragmatische Anstellung oder auf die Verwendung in einer bestimmten Staatsdienstzweige besitzt.

Artikel 4.

Die von der Nationalversammlung zur Ausübung der ihr zutehenden besonderen Kontrolle der gesamten Liquidierung durch Wahl bestimmten zwei Mitglieder führen den Titel „Liquidierungsinspektoren“.

Sie können sämtliche an den Liquidierungsarbeiten beteiligten Stellen inspizieren und in deren Akten, Korrespondenzen, Registraturen, Archive etc. Einsicht nehmen. Ihre Haupt Sorge haben sie der Beschleunigung und dem Abbau der Liquidierung zuzuwenden.

Den Liquidierungsinspektoren wird ein Sekretär (Liquidierungssekretär) und ein Fachbeirat (Liquidierungsbeirat) beigegeben.

Die Liquidierungsinspektoren mit ihrem Sekretariat bilden das „Liquidierungsinspektorat.“

Es hat das Recht, mit allen liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren.

Die Ausfertigungen des Liquidierungsinspektorates erfolgen durch einen Liquidierungsinspektor oder durch den Liquidierungssekretär.

Das Personal des Sekretariates besteht zunächst aus:

dem Liquidierungssekretär ~~Herrn~~, seinem Stellvertreter und einem jüngeren Konzeptbeamten,

einem Manipulationsbeamten,

einer Maschinenschreiberin und einem Diener.

Das Liquidierungsinspektorat kann im Falle unbedingten Bedarfes aus dem Stande der Liquidierungsbeamten und Angestellten weitere Hilfsorgane bei den betreffenden Staatsämtern ansprechen. Diese Hilfskräfte bleiben jedoch im Status der betreffenden liquidierenden Stelle.

In den Liquidierungsbeirat entsenden die Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen je zwei ständige Vertreter das Staatsamt für Inneres und Unterricht, das Staatsamt für Handel

Feb 1924



erstreckt sich auf...

Staatskanzlei, die

*weil der
Rechtsbezug
not*

und Gewerbe, Industrie und Bauten und das Staatsamt für Verkehrswesen je einen ständigen Vertreter. Für jeden ständigen Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Liquidierungsbeirat kann aus seiner Mitte Fachkomitees für Spezialfragen bilden; er kann fallweise auch andere Fachreferenten aus den vorgenannten oder aus anderen Ressorts beiziehen.

Artikel 5.

Angelegenheiten, welche die ganze Liquidierung oder doch mehrere Ressorts gemeinsam betreffen, hat das Liquidierungsinspektorat mit dem Liquidierungsbeirat zu beraten. Im Falle erzielter Einhelligkeit werden die Verfügungen durch die betreffenden Staatsämter, bzw. durch die Staatsregierung verlaublichbar.

Im Falle als keine Einhelligkeit erzielt werden kann, wird die Angelegenheit durch das Liquidierungsinspektorat der Staatsregierung vorgelegt, welche durch eine Kabinettkonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Finanzen, für Heerwesen, für Verkehr, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entscheidet.

Der Staatsregierung sind die wichtigsten Entscheidungen vorbehalten, insbesondere solche, welche auf das Verhältnis zu fremden Staaten oder zur Reparationskommission Bezug haben.

Artikel 6.

Jedes Staatsamt bzw. jede Behörde, jedes

Ant oder jede Anstalt, auf welche Bestandteile einer liquidierenden Stelle übergeben, übernimmt die Materialien der Archive und Registraturen der übergehenden Stelle.

Die erwähnten Materialien der Gesandtenkonferenz und der von ihr eingesetzten Kommissionen werden nach Abschluß der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamtes für Aeußeres einverleibt. In diesen Materialien können die Gesandten der Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, im Wesen des Staatsamtes für Aeußeres einzusehen.

Artikel 7.

Bezüglich der Liquidierung in Angelegenheiten, die Oesterreich und Ungarn auf Grund der dualistischen Reichsverfassung gemeinsam waren, können mit Ungarn im Sinne des § 3 Abmachungen getroffen werden.

Artikel 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.



Ing. Hans Z e r d i k.

Betreff:

Bauordnung für Innsbruck,
Abänderung der Bautaxen.

VORTRAG IM KABINETTSRAT.

Sachverhalt.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck enthält im § 110 einen Tarif der Bau- und Kommissionstaxen, zu deren Einhebung die Gemeinde berechtigt ist. Der verfassunggebende Tiroler Landtag hat am 18. Dezember 1919 ein Gesetz beschlossen, durch welches der Tarif den heutigen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden soll. Zu diesem Zwecke werden die Ansätze im Durchschnitt auf das 6 -7fache erhöht. Die höchste feste Gebühr wird hienach 60 K betragen. Die Amtshandlungen, bei deren Vornahme eine Gebührenfrist eintritt, sind unverändert geblieben. Bei den dermaligen Baukosten ist durch die beschlossene Taxenerhöhung eine übermäßige Belastung der Bautätigkeit nicht zu besorgen. Auch sonst gibt das Gesetz zu Einwendungen der Staatsregierung keinen Anlass. Mit dessen Vollzuge wird die Tiroler Landesregierung betraut.

Antrag:

Die Landesregierung Innsbruck ist zu verständigen, dass die Staatsregierung gegen das vom verfassunggebenden Tiroler Landtage am 18. Dezember 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des § 110 des Gesetzes vom 30. März 1896, LGBL. Nr. 31, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck erlassen wurde, eine Vorstellung im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, ST. G. Bl. Nr. 179, nicht erhebt und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmt.

000053



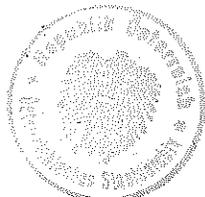
By auf 12.)
Neubau des allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken in Wien.

Einberufung einer ständigen zwischenstaatsamtlichen Kommission.

Behufs Beschleunigung der Verhandlungen, betreffend den Neubau des allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken wurde im Jahre 1902 auf Grund Kaiserlicher Entschliessung eine besondere Ministerial-Kommission eingesetzt, in welcher sämtliche an der Aktion beteiligten Ministerien, also das Ministerium für Kultus und Unterricht, welches als die wegen der Klinikenfrage hauptsächlich interessierte Stelle die Geschäftsführung der gesamten Aktion übernahm, ferner das Ministerium des Innern als Sanitätsverwaltung, das Finanz-Ministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten vertreten waren; ausserdem gehörten dieser Kommission Vertreter der Statthalterei als Verwalterin des Wiener Krankenanstaltenfonds, Vertreter des Professorenkollegiums und der Vorstand der für die Neubauaktion geschaffenen Baukanzlei an. Zum Vorsitzenden dieser Ministerial-Kommission wurde der jeweilige Minister für Kultus und Unterricht, zu seinem 1. Stellvertreter der Statthalter für Niederösterreich und zu seinem 2. Stellvertreter ein Sektionschef des Ministeriums für Kultus und Unterricht bestellt, der in der Regel die Sitzungen leitete, wenn nicht besonders wichtige Fragen zur Entscheidung kamen. Die letzte Sitzung dieser Ministerial-Kommission fand im Frühjahr 1914 statt, in welcher auch ein Programm über die Fortsetzung der Bauaktion beschlossen wurde, nämlich die Ausarbeitung von Plänen der als nächstes Objekt zu erbauenden Eiselsberg'schen ~~ein~~ chirurgischen Klinik.

Infolge des Ausbruches des Krieges ist in den Fortgange der Bauaktion ein Stillstand eingetreten. Es wurde aber getrachtet und auch erreicht, den schon vor Kriegsausbruch begonnenen Teilbau für die dringend notwendige Küche in der neuen Spitalsanlage im Bau fertigzustellen und so weit es anging, mit der immobilen Einrichtung

000054



fertigzustellen. Gegenwärtig wird an der Vollendung der Einrichtung dieser Küche gearbeitet, wobei sich selbstverständlich die ursprünglich mit 1,300000 K genehmigten Gesamtkosten dieses Teilbauers beträchtlich erhöhen werden. Die Arbeiten schreiten langsam vorwärts weil es an Arbeitskräften und Materialien fehlt.

Eine sofortige Wiederaufnahme der Bauaktion stösst vor allem aus finanziellen Gründen auf die grössten Schwierigkeiten, da die ganze Aktion von vorneherein als eine Kooperation von Krankenanstaltenfonds und Staat geplant war, dieser Fonds aber, wie schon vor dem Kriege, jetzt infolge seiner noch desclater gewordenen Finanzlage nicht in der Lage ist, irgendwelche Mittel für die Neubauaktion aufzubringen. Bisher sind in der ganzen Aktion etwa 29 Millionen investiert, von denen auf den Grunderwerb 17,500.000 K und auf Darlehensspesen und sonstige Nebenauslagen etwa 800.000 K entfallen; für eigentliche Bauzwecke wurden in der ersten Bauperiode für die beiden Frauenkliniken nebst Mitteltrakt 4,650.000 K, in der zweiten Bauperiode für die I. medizinische Klinik, die Kinderklinik, die laryngologische Klinik, das Haupteingangsgebäude rund 4,000.000 K verwendet; in der gegenwärtigen 3. Bauperiode sind bisher für den Teilbau der Küche und für sonstige Nebenarbeiten ungefähr 2,000.000 K verausgabt worden. Der gleichfalls in der 3. Bauperiode schon beschlossene Teilbau des Administrationsgebäudes konnte seinerzeit mangels der erforderlichen Mittel nicht in Angriff genommen werden. Die Bedeckung für das bisherige Gesamterfordernis von 29,000.000 K wurde durch 2 auf dem alten Krankenhausareale und auf der Irrenhausrealität hypothetisierte Anlehen von 16,000.000 K beschafft, von denen der Krankenanstaltenfonds die Verzinsung und Amortisation von 2/5 (6,400.000 K und der Staat von 3/5 (9,600.000) übernommen hat. Ausserdem standen für die Kinderklinik ein Betrag des Kinderspitalsvereines von 500.000 K

und verschiedene Einnahmen von 200.000 K zur Verfügung. An den übrigen Kosten ist der Krankenanstaltenfonds (ausser der obigen Darlehensquote von 6,400.000 K) nur noch mit etwa 300.000 K beteiligt, während der Staat im ganzen weitere 12,000.000 K beigestellt hat und zwar zum Teil durch die seinerzeit finanzgesetzlich für die Kliniken bewilligten 3, 000.000 K, zum Teil durch ausserordentliche Zuschüsse und seit dem Jahre 1906 auf Rechnung der alljährlich für die Krankenhausauction präliminierten Post von 1,000.000 K, die jedoch seit Kriegsausbruch herabgemindert und nicht voll ausgenützt werden konnte. Von dem Gesamtaufwande im bisherigen Betrage von 29,000.000 K hat also der Staat schon bisher etwa 22.000.000 K beigesteuert, der Krankenanstaltenfonds dagegen nur nicht ganz 7,000.000 K. Angesichts dieser überaus starken Beteiligung des Staates an der Bauaktion die sich dem Wesen nach als ein Neubau des allgemeinen Krankenhauses unter staatlicher Beitragsleistung für die Kliniken darstellt, hat die Finanzverwaltung wiederholt die Bereitstellung weiterer Mittel abgelehnt und verlangt, dass Mittel und Wege gefunden werden, den Wiener Krankenanstaltenfonds zu einer stärkeren finanziellen Mitwirkung in die Lage zu versetzen. Alle in dieser Richtung seit dem Jahre 1904 unternommenen Schritte (Vorschläge wegen Aufnahme eines Lotterielehens, Einführung einer Lustbarkeitssteuer, Einhebung einer Sanitätsumlage) haben trotz wiederholter Verhandlungen nicht zum Ziele geführt. Eine Aenderung in der Sachlage kann nur mehr davon erhofft werden, dass das jetzt vom Volksgesundheitsamt ausgearbeitete Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Heilanstalten, in Kraft tritt, da durch dieses Gesetz die Möglichkeit geboten sein wird, eine durchgreifende Sanierung des Wiener Krankenanstaltenfonds durchzuführen.

Wenn auch, abgesehen von diesen finanziellen Schwierigkeiten zur Zeit noch in Betracht kommt, dass für eine grössere Bautätigkeit die nötigen Materialien bei entweder gar nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen beschafft werden können, so wird es sich empfehlen,

000056



90

um die Aktion wieder in Ganz zu bringen, die seinerzeitige Ministerial-Kommission mit der der jetzigen Aemterorganisation entsprechenden Zusammensetzung zu einer Sitzung einzuberufen, damit sie den Stand der ganzen Aktion zur Kenntnis nehme und berate, welche Schritte weiter zu u. bernehmen wären.

—oOo—
o

Mj *ad 13.)*

Für den Vortrag in Kabinettsrate:

Kultusamt, Unterstaatssekretär Miklas: Veräußerung von Kloster-
vermögen, Stift St. Peter in Salzburg, Kreuzhof in M o r z g .

Das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg hatte mit dem Kaufvertrage ddo .Salzburg 4. Jänner 1919 die Ver-
äußerung der aus mehreren Parzellen und Parzellenteilen,
inliegend sub F. Z. 82 und 202 des Grundbuches Morzg, bestehen-
den, Realität „Kreuzhof“ an Kunibert und Josefina Laaberg
in Morzg um den Kaufpreis von 200.000 K in Aussicht genommen.

Da die über Auftrag des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht durchgeführte Schätzung des Verkaufsobjektes
dessen Wert mit 249.000 K erkennen ließ, und mithin die Ver-
äußerung zum Verkaufspreis von 200.000 K für das Stift nicht
vorteilhaft gewesen wäre, wurde über die seitens des Kabinetts-
rates in seiner Sitzung vom 15. Juli 1919 dem Unterstaatssekre-
tär für Kultus erteilte Ermächtigung zu diesem Kaufvertrage
die staatsbehördliche Genehmigung zu versagen, die erbetene
kultusbehördliche Genehmigung nicht erteilt.

Laut Berichtes der Landesregierung Salzburg wurde
in der Folge zwischen der Stiftsvorsteherung und dem Ehepaare
L a a b e r g ein Zusatzvertrag vom 7. November 1919 abge-
schlossen, laut dessen der Verkaufspreis einverständlich auf
350.000 K erhöht, dieser seitens der Käufer auch bereits er-
legt und dessen Empfang seitens des Stiftes per contractum
quittiert wurde.

Da der Verkauf zu diesem Preise sich zufolge vor-

000058



1.

91

stehenden Sachverhaltes als für das Stift vorteilhaft erweist- auch die Realität schon seit 1. Jänner 1919 unter Aufwendung namhafter Investitionen vom Ehepaare L a m - b e r g tatsächlich bewirtschaftet wird und die Zustimmung der kirchlichen Behörde bereits vorliegt, so stelle ich konform dem Vorschlage der Landesregierung in Salzburg den

A N F R A G:

der Kabinettsrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, zur Veräußerung die dem Benediktinerstifte St. Peter in Salzburg gehörigen Realität „Kreuzhof“ samt dazugehörigen Parzellen, inliegend sub E.Z. 82 und 202 des Grundbuches Murtz an das Ehepaar Kunibert und Josefine L a m b e r g um den Kaufpreis von 350.000 K die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min. Vdg. vom 20. Juni 1860, R.G. Bl. Nr. 162 ausprechen zu dürfen.